

Einladung

Stadt Erlangen

Haupt-, Finanz- und Personalausschuss

4. Sitzung • Mittwoch, 17.03.2010 • 16:00 Uhr • Ratssaal, Rathaus

Nichtöffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:45 Uhr

Inhaltsverzeichnis
siehe letzte Seite(n)

5. Mitteilungen zur Kenntnis

- | | |
|--|-------------------------------|
| 5.1. Übertragung von Führungspositionen auf Probe für Amts-, Schul- und Werkleitungen im Beschäftigtenstatus - § 31 TVöD | 111/005/2010
Kenntnisnahme |
|--|-------------------------------|

- | | |
|-------------------|---------------------------|
| 6. Altersteilzeit | 111/006/2010
Beschluss |
|-------------------|---------------------------|

- | | |
|--|----------------------------|
| 7. Antrag der Fraktion Erlanger Linke Nr. 191/2009 - Beitritt zum Städtenetzwerk "Cities for Children" | 13-3/001/2010
Beschluss |
|--|----------------------------|

- | | |
|--|----------------------------|
| 8. Änderung der Baumschutzverordnung der Stadt Erlangen; hier: Beteiligungsverfahren | 30-R/001/2010
Gutachten |
|--|----------------------------|

- | | |
|---|----------------------------|
| 9. Änderung der Sperrzeitverordnung der Stadt Erlangen - Aufhebung der Ausnahmeregelung während der Bergkirchweih | 32/001/2010/2
Gutachten |
|---|----------------------------|

- | | |
|--------------------------------------|----------------------------|
| 10. Änderung der Sperrzeitverordnung | 30-R/002/2010
Gutachten |
|--------------------------------------|----------------------------|

- | | |
|--|--------------------------|
| 11. Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern (TBN); hier: Vertretung der Stadt Erlangen | 30/004/2010
Gutachten |
|--|--------------------------|

- | | |
|--|--------------------------|
| 12. Einführung einer Kulturtax; Fraktionsantrag Erlanger Linke-Nr. 001/2010 vom 04.01.2010 und SPD-Fraktionsantrag-Nr. 006/2010 vom 26.01.2010 | IV/004/2010
Gutachten |
|--|--------------------------|

- | | |
|---|---------------------------|
| 13. Röthelheimpark: Herstellung der Frei- und Spielfläche Marie-Curie-Straße; hier: Beschluss der Entwurfsplanung | PRP/005/2010
Gutachten |
|---|---------------------------|

14. Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlungen und die Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (GutachterausschussV); hier: Wiederberufung und Erstberufung von ehrenamtlichen Gutachtern innerhalb des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Bereich der kreisfreien Stadt Erlangen 612/001/2010 Gutachten
15. Anfragen

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Erlangen, den 10. März 2010

STADT ERLANGEN
gez. Dr. Siegfried Balleis
Oberbürgermeister

Falls Tagesordnungspunkte dieser Sitzung aus Zeitgründen auf den nächsten Termin verschoben werden müssen, bitten wir Sie, die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren und erneut mitzubringen.

Die Sitzungsunterlagen können auch unter www.ratsinfo.erlangen.de abgerufen werden.

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
OBM/ZV/11

Verantwortliche/r:
Herr Matuschke

Vorlagennummer:
111/005/2010

Übertragung von Führungspositionen auf Probe für Amts-, Schul- und Werkleitungen im Beschäftigtenstatus - § 31 TVöD

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	17.03.2010	öffentlich	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen
Personalvertretung

I. Mitteilung zur Kenntnis

1. Rechtsgrundlage: Art. 31 TVöD; Art und Form des Arbeitsverhältnisses

1.1 Vorgehen bei neueingestellten Tarifbeschäftigten

Die Übertragung von Führungspositionen auf Probe für neueingestellte Tarifbeschäftigte erfolgt auf Basis des § 31 Abs. 1 TVöD

- im Rahmen eines befristeten Arbeitsverhältnisses i.S.v. § 14 Abs. 1 Nr. 5 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG)
- für die Dauer von zwei Jahren
- zum Zweck der Erprobung.

Bei Bewährung wird die Funktion im Rahmen eines unbefristeten Arbeitsvertrages auf Dauer übertragen. Bewährt sich die Führungskraft nicht, so endet das Beschäftigungsverhältnis. Innerhalb des 2-jährigen Erprobungszeitraums wird künftig tarifgemäß eine beiderseitige Kündigungsmöglichkeit vereinbart.

1.2 Vorgehen bei unbefristet Tarifbeschäftigten

Bei Tarifbeschäftigten, welche bereits im Rahmen eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses bei der Stadt Erlangen tätig sind, erfolgt die Übertragung der Führungsposition auf Probe unter Gewährung einer Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der bisherigen und der sich bei Höhergruppierung in die für die Führungsaufgabe maßgeblichen Entgeltgruppe nach § 17 Abs. 4 Sätze 1 und 2 TVöD befristet für die Dauer von ebenfalls 2 Jahren (§ 31 Abs. 3 TVöD).

Bei Bewährung wird die Höhergruppierung in die Entgeltgruppe der Führungsaufgabe vollzogen und diese dauerhaft übertragen; ansonsten bleibt die/der Tarifbeschäftigte in der früheren Entgeltgruppe und es bedarf eines anderweitigen Einsatzes. Ein profilgerechter Einsatz bei Nichtbewährung kann wie folgt sichergestellt werden:

2. Begründung

Mit Inkrafttreten des TVöD zum 01.10.2005 haben sich für Tarifbeschäftigte gegenüber dem BAT weitreichende Veränderungen zur Vergabe von Führung auf Probe eröffnet (vgl. Nr. 1); um – anknüpfend an die beamtenrechtliche Regelung (Beschluss des Stadtrates vom 29.04.1999) und deren Umsetzung bei der Stadt Erlangen - auch für den Tarifbereich eine Regelung zur Nutzung des Instruments der Führung auf Probe für den Arbeitgeber Stadt Erlangen zu treffen, wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 26.10.2006 festgelegt, dass § 31 TVöD bei der Übertragung von Führungspositionen auf Dienststellen-, Schul- oder Werkleitung wie folgt Anwendung finden soll:

- die Führungsposition wird auch bei einer nicht höher bewerteten Führungsstelle auf Probe übertragen;
- Zeiten, in denen die leitende Funktion bereits übertragen worden ist, werden auf die Probezeit angerechnet;
- auf der Grundlage einer vor Amtsbeginn geschlossenen Zielvereinbarung zwischen der/dem Tarifbeschäftigten und ihrer/ihrem Vorgesetzten (in der Regel Referentin/Referent) ist nach erfolgreicher Zielerreichung die Führungsposition auf Dauer zu übertragen;
- eine Verlängerung der Probezeit ist nicht möglich.

Zur konkreten vertraglichen Ausgestaltung wurde keine Aussage getroffen; vom Personal- und Organisationsamt wurden die Möglichkeiten des § 31 TVöD dergestalt angewandt, dass ein befristetes Arbeitsverhältnis – entsprechend der expliziten Regelung in § 31 Abs. 1 TVöD i.V.m. § 14 Abs. 1 Nr. 5 TzBfG - geschlossen wird. Dies stellt ein Abweichen von der beamtenrechtlichen Regelung dar, bei der aufgrund des Status eines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit lediglich die Funktion befristet übertragen wird.

Nachdem der Stammpersonalrat im Rahmen eines Wiederbesetzungsverfahrens um Prüfung dieser Praxis gebeten hatte, hält das Personal- und Organisationsamt am bisherigen Verfahren fest.

Die Vorgehensweise ermöglicht Fehlbesetzungen in höheren Führungspositionen zu vermeiden und damit verbundene zusätzliche -oftmals langfristige- Personalausgaben einzusparen.

Im Hinblick auf den Aspekt „sozialer Arbeitgeber Stadt Erlangen“ ist die Befristung aufgrund des besonderen Adressatenkreis, der mit der Bewerbung eine herausgehobene Führungsposition anstrebt, gerechtfertigt.

Anlage:

Auszug aus dem TVöD, TzBfG

§ 31 TVöD

Führung auf Probe

(1) Führungspositionen können als befristetes Arbeitsverhältnis bis zur Gesamtdauer von zwei Jahren vereinbart werden. Innerhalb dieser Gesamtdauer ist eine höchstens zweimalige Verlängerung des Arbeitsvertrages zulässig. Die beiderseitigen Kündigungsrechte bleiben unberührt.

(2) Führungspositionen sind die ab Entgeltgruppe 10 zugewiesenen Tätigkeiten mit Weisungsbefugnis.

(3) Besteht bereits ein Arbeitsverhältnis mit demselben Arbeitgeber, kann der/dem Beschäftigten vorübergehend eine Führungsposition bis zu der in Absatz 1 genannten Gesamtdauer übertragen werden. Der/Dem Beschäftigten wird für die Dauer der Übertragung eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den Tabellenentgelten nach der bisherigen Entgeltgruppe und dem sich bei Höhergruppierung nach § 17 Abs. 4 Satz 1 und 2 ergebenden Tabellenentgelt gewährt. Nach Fristablauf endet die Erprobung. Bei Bewährung wird die Führungsfunktion auf Dauer übertragen; ansonsten erhält die/der Beschäftigte eine der bisherigen Eingruppierung entsprechende Tätigkeit.

§ 14 Teilzeit- und Befristungsgesetz

Zulässigkeit der Befristung

(1) Die Befristung eines Arbeitsvertrages ist zulässig, wenn sie durch einen sachlichen Grund gerechtfertigt ist.

Ein sachlicher Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. der betriebliche Bedarf an der Arbeitsleistung nur vorübergehend besteht,
2. die Befristung im Anschluss an eine Ausbildung oder ein Studium erfolgt, um den Übergang des Arbeitnehmers in eine Anschlussbeschäftigung zu erleichtern,
3. der Arbeitnehmer zur Vertretung eines anderen Arbeitnehmers beschäftigt wird,
4. die Eigenart der Arbeitsleistung die Befristung rechtfertigt,
5. die Befristung zur Erprobung erfolgt,
6. in der Person des Arbeitnehmers liegende Gründe die Befristung rechtfertigen,
7. der Arbeitnehmer aus Haushaltsmitteln vergütet wird, die haushaltsrechtlich für eine befristete Beschäftigung bestimmt sind, und er entsprechend beschäftigt wird oder
8. die Befristung auf einem gerichtlichen Vergleich beruht.

...

(4) Die Befristung eines Arbeitsvertrages bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

II. Zur Aufnahme in die Sitzungs Niederschrift

III. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
OBM/ZV/111/SBC

Verantwortliche/r:
Buchholz, Barbara

Vorlagennummer:
111/006/2010

Altersteilzeit

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	17.03.2010	öffentlich	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Personalrat

I. Antrag

1. Tarifbeschäftigten

wird Altersteilzeit nur aufgrund und im Rahmen einer tarifvertraglichen Regelung gewährt.

2. Beamtinnen/Beamten

wird ab 01.01.2010 Altersteilzeit nach geltendem Recht ab dem 60. (Schwerbehinderte ab dem 58.) Lebensjahr bewilligt.

Altersteilzeit ab dem 55. Lebensjahr gemäß Art 91 Abs. 4 BayBG wird ab 01.01.2010 nicht mehr bewilligt.

II. Begründung

Aktuelle Situation

1. Übersicht über die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Stadt Erlangen, die sich derzeit in der Altersteilzeit (Aktiv- oder Passivphase) befinden:

	Tarifbeschäftigte			Beamtinnen/Beamte		
	männlich	weiblich	gesamt	männlich	weiblich	gesamt
Altersteilzeit-beschäftigte						
Im Teilzeitmodell	1	0	1			
Im Blockmodell	72	40	112	15	7	22
davon in der						
Arbeitsphase	30	17	47	11	5	16
Freizeitphase	43	23	66	4	2	6

2. Aktuelle Rechtslage

2.1 Tarifbeschäftigte

Alleinige Grundlage für die Altersteilzeit von tarifbeschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bildet derzeit das Altersteilzeitgesetz (ATZG) vom 23.07.1996, in Kraft getreten am 01.08.1996; der Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeit (TV ATZ) ist mit dem 31.12.2009 ausgelaufen, so dass es im öffentlichen Dienst keinen Anspruch auf Genehmigung von Altersteilzeit nach tariflichen Regelungen mehr gibt. Ergänzend ist mit Ablauf des 31.12.2009 die staatliche Förderung, sog. Aufstockung, gemäß § 4 ATZG

weggefallen, so dass bei Gewährung von Altersteilzeit die gesamte Finanzierungslast beim Arbeitgeber liegen würde.

2.2. Beamte

Im Beamtenbereich gilt seit 01.01.2010 ein modifiziertes Recht; das bedeutet, dass die Arbeitszeit der letzten 5 Jahre im Umfang von 60 % (bisher 50 %) der durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit zu erbringen ist. Außerdem kann der Zeitraum der Altersteilzeit regelmäßig nur noch zu 6/10 (bisher 9/10) als ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet werden.

Altersteilzeit kann grundsätzlich ab dem 60. Lebensjahr angetreten werden; Ausnahmen – ab 55 Jahren – sind dann möglich, wenn wegen grundlegender Verwaltungsreformmaßnahmen Planstellen im wesentlichen Umfang abgebaut werden.

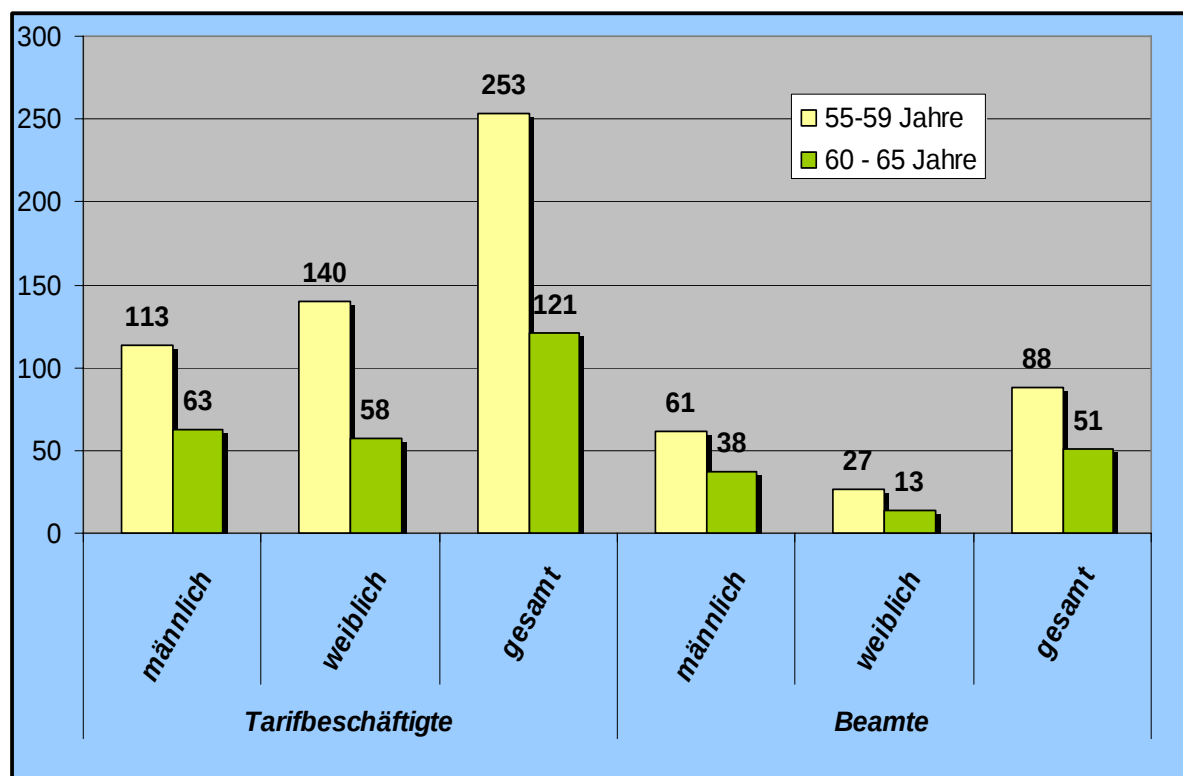
3. Regelungsspielraum der Stadt Erlangen

Der Beschluss des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses vom 08.11.2006 im Hinblick auf die Tarifbeschäftigten greift mit Auslaufen der Regelung zur Altersteilzeit mangels tariflicher Grundlage nicht mehr, so dass der Vollzug bis zur erneuten Beschlussfassung ausgesetzt ist.

Basierend auf der neuen gesetzlichen Regelung des Art. 91 Abs. 1 BayBG könnte im Beamtenbereich weiterhin Altersteilzeit ab dem 60. Lebensjahr bzw. bei Einsparpotentialen aus Verwaltungsreformmaßnahmen ab dem 55. Lebensjahr genehmigt werden (Art. 91 Abs. 4 BayBG).

4. Durchschnittliche jährliche Anzahl der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die unter die Tatbestandsvoraussetzungen des Altersteilzeitgesetzes bzw. des Bayerischen Beamtengesetzes fallen:

Durchschnittswerte Alter (2010 - 2014)						
	Tarifbeschäftigte			Beamte		
	männlich	weiblich	gesamt	männlich	weiblich	gesamt
55-59 Jahre	113	140	253	61	27	88
60 - 65 Jahre	63	58	121	38	13	51



5. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Bei der Genehmigung der Altersteilzeit bewegt sich der Arbeitgeber Stadt Erlangen im Spannungsfeld „Sozialer Arbeitgeber“ – „Dienstleistungsunternehmen“ – „Wirtschaftlichkeit“.

Ziel ist es, unter Abwägung der vorgenannten Wirkungsebenen eine ausgeglichene Lösung zu schaffen, die den Interessen

- der Beschäftigten an der Option eines vorgezogenen Ausscheidens,
- des Arbeitgebers Stadt Erlangen, leistungsfähige Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter bis zum Ruhestand zu haben bzw.
- den Bürgerinnen/Bürgern der Stadt Erlangen eine hochwertige und zeitnahe Dienstleistung zu gewähren sowie
- der Stadt Erlangen, die Steuermittel wirtschaftlich einzusetzen

gerecht wird.

6. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

1. Tarifbeschäftigte

Altersteilzeit für Tarifbeschäftigte wird zukünftig im tariflich vorgegebenem Rahmen gewährt.

2. Beamtinnen/Beamte

Gemäß Art. 91 Abs. 1 BayBG wird Beamtinnen/Beamten Altersteilzeit unter den folgenden gesetzlichen Voraussetzungen bewilligt:

- Vollendung des 60. Lebensjahres (bei Schwerbehinderung: 58. Lebensjahr)
- Reduzierung der Arbeitszeit während der Arbeitsphase auf 60 v. H. der in den letzten 5 Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit
- Es stehen der Genehmigung der Altersteilzeit keine dringenden dienstlichen Belange entgegen
- Die Versetzung und den Ruhestand erfolgt in unmittelbarem Anschluss an die Altersteilzeit
- Die Dauer der Altersteilzeit beträgt mindestens 1 Jahr
- Keine Wahrnehmung von Nebentätigkeiten während der Altersteilzeit, die über den genehmigungsfähigen Umfang bei Vollzeit hinaus gehen.

Von der „kann-Regelung“ des Art. 91 Abs. 4 BayBG – d.h. der Altersteilzeit ab 55 Jahren – sofern wegen grundlegender Verwaltungsreformmaßnahmen in wesentlichem Umfang Stellen abgebaut werden können, soll ab 1.1.2010 kein Gebrauch gemacht werden.

Unter demographischen Aspekten muss es Ziel der Stadt Erlangen sein, qualifiziertes Personal mit seinen Fähigkeiten und Fertigkeiten möglichst lange zu beschäftigen. In allen Laufbahnen und Laufbahngruppen wird während des Vorbereitungsdienstes ein breites Grundlagenwissen vermittelt, das durch die vielfältigen Tätigkeiten während des Berufslebens kontinuierlich erweitert wird. Es können erfahrene Beamtinnen/Beamte aus dem Verwaltungsbereich oder aus dem technischen Bereich qualifiziert auf anderen Stellen eingesetzt werden.

Es hat sich bereits in den letzten Jahren gezeigt, dass es immer schwieriger wird, vakante Planstellen von extern mit qualifiziertem Personal zu besetzen, dieser Trend wird sich voraussichtlich im Rahmen der demographischen Entwicklung fortsetzen, so dass es im Sinne einer qualitativ hochwertigen Dienstleistung nicht vertretbar ist, leistungsfähige Beamtinnen/Beamte aufgrund von „Verwaltungsreformmaßnahmen“ in den Ruhestand zu versetzen. Ein damit verbundenes Einsparziel wird nicht erreicht, es entstehen sogar

unter Umständen zusätzliche Kosten für die Akquise von neuem Personal bzw. dessen Qualifizierung.

Es gilt im Rahmen einer systematischen Gesundheitsvorsorge für alle Beschäftigtengruppen ein Arbeitsumfeld zu schaffen, in dem sie gesund bis zum Ruhestand tätig sein können, sowie unter Diversity-Gesichtspunkten das Miteinander von Beschäftigten in den verschiedensten Altersgruppen zu fördern.

Die Genehmigung von Altersteilzeit frühestens ab dem 60. Lebensjahr stellt somit eine Vorgehensweise dar, die die Interessen von Beamtinnen/Beamten am vorzeitigen Ruhestand ebenso berücksichtigt, wie die Bedürfnisse der Stadt Erlangen an erfahrenen qualifizierten Personal, um eine hochwertige Dienstleistung dauerhaft aufrecht zu erhalten.

7. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Berechnungsbeispiel:

Arbeitgeberkosten bei Altersteilzeit nach Art. 91 Abs. 1 BayBG, 5 Jahre, Besoldungsgruppe A 11 BBesO			
		Besoldung nach Art. 91 Abs. 1 BayBG	Fiktive Besoldung nach Arbeitsleistung
Arbeitsphase	36 Monate	133.566,48 €	166.958,10 €
Freizeitphase	24 Monate	89.044,32 €	0,00 €
		222.261,80 €	166.958,10 €
Differenz = Personalkosten für Stadt Erlangen, für die keine Gegenleistung erbracht wird		55.652,70 €	

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen: OBM/13-3/HJD - Tel: 2594
Verantwortliche/r: Jolana Hill

Vorlagennummer:
13-3/001/2010

Antrag der Fraktion Erlanger Linke Nr. 191/2009 - Beitritt zum Städtenetzwerk "Cities for Children"

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	17.03.2010	öffentlich	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Dem Antrag der Fraktion Erlanger Linke wird nicht entsprochen, da die für den Beitritt zum Städtenetzwerk „Cities for Children“ benötigten personellen als auch finanziellen Ressourcen nicht vorhanden sind. Auf die Aktivitäten des Erlanger Bündnisses für Familien wird Bezug genommen, welches sich seit nunmehr nahezu fünf Jahren erfolgreich dafür einsetzt, die Situation von Familien und Kindern in Erlangen weiter zu verbessern. Der Antrag der Fraktion Erlanger Linke Nr. 191/2009 ist damit bearbeitet.

II. Begründung

Die Fraktion Erlanger Linke beantragt den Beitritt Erlangens zum Städtenetzwerk „Cities for Children“.

Das auf europäischer Ebene arbeitende Städtenetzwerk engagiert sich vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung für die Stärkung und den Ausbau der Kinder- und Familienfreundlichkeit in den Städten Europas, um Zukunftsperspektiven zu schaffen und zu sichern. Auf das beigelegte ausführliche Strategiepapier wird verwiesen (Anlage 1).

Herr Stadtrat Heinze hat den Antrag seiner Fraktion gegenüber dem Bürgermeister- und Presseamt konkretisiert: Gemäß den Vorstellungen seiner Fraktion soll das Erlanger Jugendparlament mit der offiziellen Vertretung der Stadt Erlangen in dem Städtenetzwerk „Cities for Children“ betraut werden.

Das Erlanger Jugendparlament hat sich mit der Thematik befasst und hat in seiner Sitzung am 20. Oktober 2009 mehrheitlich folgenden Beschluss gefasst:

„Das Jugendparlament beantragt, dass die Stadt Erlangen dem Städtenetzwerk „Cities for Children“ beitrifft, der Antrag der Stadtratsgruppe Erlanger Linke (AntragsNr. 191/2009) wird unterstützt.“

Eine Rücksprache mit der Koordinatorin des Netzwerkes ergab folgenden Sachverhalt:

- Das Netzwerk würde einem Beitritt Erlangens positiv gegenüberstehen.
- Erlangen müsste sich in mindestens einer der sieben Arbeitsgruppen des Netzwerkes aktiv engagieren, die sich sowohl zu der jährlichen Konferenz in Stuttgart, als auch in wechselnden europäischen Städten - den sogenannten Moderatorenstädten - zu Arbeitssitzungen treffen.

- Die jährliche Konferenz sowie auch die AG-Sitzungen sind jeweils zweitägig. Sie finden wochentags, in der Regel außerhalb der Ferien statt (siehe Anlage 2).
- Kommuniziert wird in englischer Sprache.
- Bislang fungieren ausschließlich hauptamtliche Fachleute der jeweiligen Kommunen als Vertreterinnen und Vertreter. Ehrenamtliche Jugendliche wurden noch nicht entsandt.
- Wenn Jugendliche die Stadt Erlangen vertreten sollten, müsste aus Haftungsgründen mindestens eine erwachsene und entsprechend berechnigte Aufsichtsperson mitreisen. Die Frage der Möglichkeit einer Unterrichtsbefreiung müsste gesondert geklärt werden.

Für die Beteiligung an dem Städtenetzwerk müsste dem Jugendparlament hauptamtliches Personal an die Seite gestellt werden, um eine wirksame Vertretung der Stadt Erlangen zu gewährleisten. Finanzielle Mittel für die europaweiten Fahrten, für die Unterbringung und für sonstige Arbeitsmaterialien müssten zur Verfügung gestellt werden.

Das Bürgermeister- und Presseamt verfügt weder über die personellen noch die finanziellen Ressourcen für eine Übernahme dieser Aufgabe.

Auf das seit nunmehr fast fünf Jahren bestehende Erlanger Bündnis für Familien wird hingewiesen.

Das Erlanger Bündnis für Familien setzt sich ebenfalls für die Belange der Kinder und Familien ein. Es ist in der Metropolregion im Netzwerk der Familienbündnisse aktiv (die letzte Sitzung fand in Erlangen am 26.01.2010 statt) und arbeitet eng mit der Dachorganisation der Bündnisse auf Bundesebene, den vom Bundesfamilienministerium getragenen Lokalen Bündnissen für Familie, zusammen (letzte Kooperation im Rahmen der bundesweiten Netzwerkkonferenz am 08.12.2009 in Köln – Teilnahme an Foren, Moderation eines Workshops).

1. **Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen**

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

2. **Prozesse und Strukturen**

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

3. **Ressourcen**

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€ bei IPNr.:
Sachkosten:	€ bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€ bei Sachkonto:
Folgekosten	€ bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€ bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen	

Haushaltsmittel sind auf IPNr.: bzw. im Budget vorhanden!

Anlagen: Anlage 1 Strategy Cities for Children
 Anlage 2 Arbeitsgruppen und Netzwerkmitglieder

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Strategy of the European City Network

CITIES FOR CHILDREN

- supported by the Robert Bosch Foundation -

Preamble

The Cities for Children are aware that the demographic changes in Europe constitute an enormous challenge for the long-term viability of our cities. Therefore, by developing more child and youth-friendly city environments, cities place not only the well-being of children, young people and parents in the heart of their actions but these cities also create frameworks in which - as a final outcome of child and youth-friendly policies - family life is facilitated and encouraged. Gender equality of men and women, adults and children should be integrated into every policy.

The necessary changes cannot be achieved by each city alone. Therefore, in parallel to cooperation among cities, Cities for Children need support from governments, partners and patrons at the national, European, and international level. Each of these organizations could contribute to the necessary rise of awareness and the change in perspective concerning the importance of child and youth-friendly environments in our European city communities.

Sustainable children, youth and family policies should not be limited to national entities. Particularly within the context of the European Union, cities have the possibility to exchange and to develop progressive concepts across national

borders: The Network Cities for Children serves as a forum for major European cities pursuing innovative and sustainable policies in these fields.

In view of the rise in pluralism of family forms, the Network takes into account the need for equal opportunity for children, young persons and parents as well as the need of social cohesion within urban societies. Our strategy is connected to the United Nations Convention on the Rights of the Child. As stated in the Convention, a child means every human being below the age of eighteen years. The respect of children's rights as defined by the Convention constitutes a pre-condition for child and youth-friendly societies.

Further, the Cities for Children Network encourages cities to develop from a policy point of view partnership-based services for children, young persons and parents as well as pro-active prevention policies.

1) Tasks:

For children, young persons and families to enjoy living in our cities, the Cities for Children particularly want to promote the following aims:

1. Each child should be supported according to its talents and receive an education providing him/her fair chances in the future.
2. Families with children should be provided with affordable housing and formal and informal public space to play.
3. Health prevention, healthy eating and medical services for parents and children should be implemented at the highest possible level.
4. The compatibility between family and profession, children and career, is to be improved for parents by adapting working conditions of families

and by providing high-quality affordable child care according to the needs of families.

5. A new “local contract between the generations” should support the interaction between old and young with new networks of mutual assistance and aid in a structured way.
6. Participation of children and young persons in decision-making processes and public life should be encouraged. In this context, youth initiatives should be supported and the activities of youth organizations should be promoted. Further, children and young persons should be made aware of the challenges of sustainable development and become actors of sustainable development in cities.
7. Safety of our children in traffic and their protection against crime should be guaranteed.

2) Advantages for the participating cities

- o Membership in the Network Cities for Children supports cities to improve their children, youth and family policies conceptually and practically.
- o Mutual learning by working on realistic examples facilitates the search for innovative solutions.
- o The necessary lobbying by our cities at the national and European level will be more successful by our joint forces.
- o The conditions for families, children and young persons are an important locational factor for European cities and companies in global competition.

Cities participating in the Network Cities for Children could take a leading role in developing child, youth and family policies in their countries.

- o To all members, the Network offers the opportunity for a continuous exchange of ideas and concepts among experts and political decision makers in European cities.
- o Scientific approaches for adjustments to the needs of children and young persons could thus be linked to challenges with the practical implementation.
- o Thanks to the support from Robert Bosch Foundation and other partners of the City of Stuttgart, there will be neither costs associated to membership nor annual fees for the participating cities.

3) Patrons and partners

- o In order to install the Network Cities for Children at the national and European levels and to link the efforts in our cities to the work of important European and international institutions, we are supported by the following patrons: the Congress of Local and Regional Authorities of the Council of Europe and the Council of European Municipalities and Regions. Further, a close cooperation has been installed with the EU-Commission and UNICEF.
- o Universities, research institutions, non-governmental organizations and economic associations at the national and at the international level are invited to join as associated members.
- o The “European Network Child-friendly Cities” is a distinguished associated member. Close cooperation between the two Networks has been installed

to ensure complementary and to achieve multiplying effects for the benefit of children, young persons and parents.

- o Moreover, EUROCITIES is invited to establish a close partnership with the Network.
- o All patrons and partners have the opportunity to bring their expertise to the Network and thus shape the objectives and tasks of **Cities for Children**.

4) Organization

The office of the Commissioner for Children Affairs of the City of Stuttgart is in charge of the coordination of the Network and all related tasks of information. The Commissioner for Children Affairs directly reports to the mayor.

The European Network Cities for Children has officially been established at the European founding forum which took place in Stuttgart on June 25 to 26, 2007.

- o The Network has organized an **internet forum** which presents concepts, initiatives, and best practice examples from cities and organizations. This forum will be linked with the member cities, partners, and patrons.
- o Seven **working groups** according to the 7 identified main tasks have been formed during the founding forum. The working groups will meet at least once a year to exchange practical experience and concepts.
- o A **European forum Cities for Children** will be held once a year. The next forum will take place in Stuttgart in May 2008. During the meetings, the results of the working groups will be presented and discussed in plenary sessions.

- o The Network could serve as a platform for organizing **youth exchanges** for young people to meet their peers in other European cities and to learn from each other.

5) Invitation for participation

The Cities for Children Network, the City of Stuttgart and the Robert Bosch Foundation have the pleasure to invite cities, patrons and partners to work together in the Network to channel the best ideas and concepts for developing and implementing children, youth and family policies in our cities.

We expect active participation from member cities and associated members in order to develop common concepts and to achieve sustainable results to keep our cities prosperous and attractive places to live for the present and future generations.

★ ★ ★ ★ ★ ★ ★ ★

This strategy expresses the commitment of the cities undersigned to all the values and principles expressed herein. It defines itself as being open to revision and expansion based on proposals by present and future Cities for Children members, associated members, partners and patrons.

Anlage 2



Thematische Arbeitsgruppen des Netzwerkes

Stand 1. Oktober 2009

AG 1 Bildung

Moderation 2009 / 2010: Stadt Salzgitter
 2008/ 2009: Tampere, Finnland
 2007/ 2008: Hamm

Nächstes Arbeitstreffen: 8. - 10. September 2010 in Salzgitter

Hauptthemen: - Übergang Schule - Beruf
 - Berufliche Bildung

AG 2 Wohnen und Freiraum

Moderation 2009/2010: Kaunas, Litauen
 2008/ 2009: Gent
 2007/ 2008: Zürich

Nächstes Arbeitstreffen: 2010 in Kaunas

Themen: - Bewegung von Kinder und Jugendlichen fördern durch
 attraktive Freiraumgestaltung
 - Beteiligung von Jugendlichen in der Stadtplanung
 - Aufbau der wissenschaftlichen Begleitung der AG

AG 3 Gesundheit

Moderation 2009/2010: Gaziantep, Türkei
 2008/ 2009: Athen und Rijeka, Kroatien
 2007/ 2008: Presov, Slowakei

 2010 / 2011: Kandidat ist Köln

Nächstes Arbeitstreffen: 19. & 20. November 2009 in Gaziantep

Themen: - Kinder mit riskanten Verhaltensangewohnheiten
 - Kinder mit Behinderungen
 - Sexuell übertragbare Krankheiten

AG 4 Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Moderation 2009/ 2010: Vilnius, Litauen
 2008/ 2009: Straßburg, Frankreich
 2007/ 2008: Pécs, Ungarn

Nächstes Arbeitstreffen: 22. & 23. Februar 2010 in Vilnius

Themen: - Einfluss des Arbeitsrechts auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf in verschiedenen europäischen Ländern

AG 5 Generationendialog – Miteinander von Alt und Jung

Moderation 2009/2010: Graz, Österreich
 2007/ 2008: Oradea, Rumänien

 2010/2011: Kandidat ist München

Nächstes Arbeitstreffen: 15. & 16. März 2010 in Graz

Themen: - Wie würde ein neuer Generationenvertrag aussehen?

AG 6 Partizipation

Moderation 2009/ 2010: Offenbach a. M.
 2007/ 2008: Den Haag, Niederlande

Nächstes Arbeitstreffen: 1. & 2. März 2010 in Offenbach a. M.

Themen: - Öffentlichkeitsstrategien zur Förderung von Jugendpartizipation
 - Einbezug von MigrantInnen in die Jugendpartizipation
 - Berücksichtigung des Gender Mainstreaming im Konzept
 - Partizipation junger Menschen bei internationalen Konferenzen
 - Vernetzung der Ämter im Sinne der Jugendpartizipation
 - Evaluation: wie kann Jugendpartizipation definiert und gemessen werden?

AG 7 Verkehr und Sicherheit

Moderation 2008/ 2009: Stara Zagora (Bulgarien)
 2007/ 2008: Stuttgart

Moderation 2009 / 2010 ist ausgeschrieben

Themen: Förderung des öffentlichen Bewusstseinswandels:
 - Wahrnehmung von Kindern als gleichwertige Verkehrsteilnehmer

Mitglieder des europäischen Netzwerkes

Stand vom 30. September 2009

Belgien:	Gent	Kroatien:	Rijeka
Bulgarien:	Stara Zagora	Lettland:	Rezekne Riga
Dänemark:	Naestved	Litauen:	Kaunas Panevežys Vilnius
Deutschland:	Augsburg Bonn Bottrop Darmstadt Dresden* Düsseldorf* Duisburg Frankfurt am Main* Hamm Hildesheim Jena Kassel Köln Leverkusen München Nürnberg Offenbach am Main Salzgitter Stuttgart Wiesbaden	Malta:	Valletta**
		Niederlande:	Den Haag
		Norwegen:	Stavanger
		Österreich:	Graz
		Polen:	Gliwice* Krakau Lodz Wroclaw Zabrze
		Portugal:	Amadora* Setubal
Estland:	Tartu	Rumänien:	Oradea Satu Mare
Finnland:	Tampere Kotka	Russland:	Samara
Frankreich:	Straßburg Nantes* Nancy	Spanien:	Valencia*
		Schweiz:	Bern Zürich
Griechenland:	Athen Peristeri Veria* (future associated member)	Slowakei:	Prešov
		Schweden:	Malmö*
Großbritannien:	Dublin Manchester Rotherham* Northampton* St. Helens	Tschechische Republik:	Brünn
		Türkei:	Gaziantep
Italien:	Bozen Città di Reggio Calabria*	Ungarn:	Budapest Pécs

*Städte, die Interesse an einer Mitwirkung geäußert haben oder sich im Beitrittsprozess befinden

**Assoziierte Mitglieder

Mehr Informationen unter: www.citiesforchildren.eu

Fraktionsantrag gemäß § 28 GeschO

Eingang: 30.06.2009
Antragsnr.: 191/2009
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: OBM/13-3 Fr. Hill
mit Referat:

erlanger linke

Erlanger Linke Rathausplatz 1
 91052 Erlangen

Herrn
 Oberbürgermeister
 Dr. Siegfried Balleis
 Rathausplatz 1
 91052 Erlangen

Stadtratsgruppe Erlanger Linke

Rathausplatz 1, 91052 Erlangen
 Zimmer 127

Büro: Montags 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr
 Di-Do 10.00 Uhr bis 13.00 Uhr
 Freitag 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr

tel 09131/86-1789
 fax 09131/86-1791
 e-mail:erlanger-linke@stadt.erlangen.de

<http://www.erlanger-linke-stadtrat.de>

Erlangen, den 30.Juni 2009

Antrag: Beitritt zum Städtenetzwerk „Cities for Children“

Sehr geehrter Herr Dr. Balleis,

hiermit beantragen wir den Beitritt der Stadt Erlangen zum Städtenetzwerk „Cities for Children“.

Begründung:

Gleich zwei großen Herausforderungen müssen sich die Städte in Europa derzeit stellen: Den Veränderungen durch die Globalisierung und der sich in starkem Maße wandelnden demographischen Entwicklung. Konkret bedeutet dies, dass Stadtgesellschaften durch Einwanderung immer internationaler werden und die Zahl der Kinder mit Migrationshintergrund weiter steigen wird. Außerdem werden die Einwohnerinnen und Einwohner immer älter, während gleichzeitig die Zahl der Kinder in den Städten seit vielen Jahren konstant abnimmt. Doch ohne Kinder sind Städte nicht zukunftsfähig.

Stadtgesellschaften müssen deshalb kinderfreundlicher werden und Rahmenbedingungen schaffen, die es jungen Leuten leichter machen, sich für Kinder zu entscheiden. Um dabei erfolgreich zu sein, braucht es ganzheitliche Lösungsansätze, die den vielfältigen individuellen Lebenssituationen besser gerecht werden. Hierzu gehört neben dem Ausbau familienpolitischer Leistungen auf nationaler Ebene, vor allem ein breites städtisches Umfeld, das familien- und kinderfreundlich ist. Dies zu fördern, ist Ziel des europäischen Städtenetzwerks "Cities for Children".

Damit die notwendigen Veränderungsprozesse möglichst schnell und wirkungsvoll in Gang kommen, bedarf es - über die Zusammenarbeit der Städte hinaus - der Unterstützung der staatlichen Regierungen sowie von Partnern und Schirmherren auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Weitere Informationen zu dem europäischen Städtenetzwerk gibt es unter:

<http://www.citiesforchildren.eu/>

Mit freundlichen Grüßen

Frank Heinze
Stadtrat

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30; III/31

Verantwortliche/r:
Frau Kreller
Herr Jähnert

Vorlagennummer:
30-R/001/2010

Änderung der Baumschutzverordnung der Stadt Erlangen; hier: Beteiligungsverfahren

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss/Werkausschuss EB77	16.03.2010	öffentlich	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	17.03.2010	öffentlich	Gutachten	
Stadtrat	25.03.2010	öffentlich	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Stadtplanungsamt, Eigenbetrieb Abt. Stadtgrün, Freizeitamt, Friedhofsverwaltung

I. Antrag

Die Verwaltung wird beauftragt, auf Grundlage des als Anlage beigefügten Verordnungsentwurfs das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren gemäß Art. 46 Abs. 1 bis 4 des Bayer. Naturschutzgesetzes mit Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und öffentlicher Auslegung durchzuführen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die städt. Baumschutzverordnung wurde erstmals im Jahr 1975 erlassen und blieb mehr als dreißig Jahre nahezu unverändert. Dies bedeutet, dass seither die meisten Bäume der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ab einem Stammumfang von mindestens 60 cm als geschützt gelten und beabsichtigte Fällungen ab dem vorgenannten Maß einer behördlichen Genehmigung bedürfen.

Ein aktueller Städtevergleich zeigt, dass eine Reihe von vergleichbaren Städten in Bayern das Maß für das Eintreten einer behördlichen Fällgenehmigung auf 80 cm Stammumfang festgelegt oder in der Zwischenzeit auf dieses Maß erhöht haben. Als Beispiele werden Nürnberg, München, Augsburg, Schwabach, Bayreuth, Hof, Amberg und Weiden/Opf. genannt.

Die Verwaltung hat zum Vergleich die in den Jahren 2006 bis 2008 bearbeiteten Fällanträge in Erlangen erfasst. Für das Jahr 2006 hatten von den 412 erfassten Bäumen 128 einen Stammumfang von 60 – 79 cm (entspr. 31,07 %) und 284 einen Stammumfang ab 80 cm (entspr. 68,93 %).

2007 hatten von 485 erfassten Bäumen 80 einen Stammumfang von 60 – 79 cm (entspr. 16,5 %) und 405 einen Stammumfang ab 80 cm (entspr. 83,5 %).

2008 hatten von 1004 erfassten Bäumen 260 einen Stammumfang von 60 – 79 cm (entspr. 26 %) und 744 einen Stammumfang ab 80 cm (entspr. 74 %).

Die Ergebnisse für die einzelnen Jahre schwanken. Der Arbeitsaufwand der Verwaltung hat sich im Jahr 2008 mehr als verdoppelt. Für alle drei Jahre ist zusammengefasst

festzustellen, dass eine Anhebung des Stammumfanges auf 80 cm einen rechnerischen Rückgang zwischen 16 und 31 % der Fälle zur Folge hätte.

Die Verwaltung schlägt daher vor, das Maß von 60 cm Stammumfang für geschützte Bäume auf 80 cm heraufzusetzen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist festzustellen, dass bei einer Anhebung des genehmigungspflichtigen Stammumfanges die das Erlanger Stadtbild prägenden Bäume geschützt bleiben und auch die positiven Wirkungen von großen Bäumen für das Stadtklima weiterbestehen werden. Für die Bürgerinnen und Bürger bedeutet die beabsichtigte Änderung eine Regulierungsreduzierung.

Im Zusammenhang mit der umfassenden Entwicklung von Wohnbauflächen während der letzten 20 Jahre, besonders in Büchenbach-West, im Röthelheimpark und in den Ortsteilen Dechsendorf, Tennenlohe und Eltersdorf wurde es erforderlich, die seit dem 24.03.1988 unverändert geltende *Baumschutzkarte* der gegenwärtigen Flächennutzungs- und Bebauungsplanung anzupassen. Die Baumschutzkarte soll zudem Bestandteil der Rechtsverordnung werden; sie zeigt der Erlanger Bevölkerung damit in Zukunft klar auf, in welchen Gebieten sie gilt.

Weiter sollen Friedhöfe, Freizeit- und Kleingartenanlagen dann in den Geltungsbereich aufgenommen werden, wenn sie sich innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile befinden.

Um Umgehungsmöglichkeiten zu verhindern, sollen zudem in Zukunft auch mittelbare Schädiger zu Maßnahmen zur Pflege und zur Erhaltung der Bäume verpflichtet werden können, d.h. nicht nur derjenige, der den Schaden unmittelbar verursacht, sondern auch derjenige, der einen Auftrag dazu erteilt hat.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Eine Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz des Baumbestandes ist zu erlassen. Die Baumschutzkarte (als zukünftiger Bestandteil der Verordnung) ist ebenfalls zu ändern.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Der Naturschutzbeirat hat sich in seiner Sitzung vom 23.11.2009 mit 2 gegen 1 Stimme dafür ausgesprochen, dass die Änderung der Verordnung, wie von der Verwaltung vorgeschlagen, erfolgen soll.

Sprechen sich die anderen Gremien nunmehr ebenfalls für eine Änderung aus, muss die Verwaltung beauftragt werden, auf Grundlage des Verordnungsentwurfs gemäß Anlage das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren gemäß Art. 46 Abs. 1 bis 4 des Bayer. Naturschutzgesetzes mit Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und öffentlicher Auslegung durchzuführen. Nach Würdigung der Anregungen und Einwendungen durch die Verwaltung ist die Beschlussfassung über den Erlass der Satzung im Stadtrat herbeizuführen.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€ bei IPNr.:
Sachkosten:	€ bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€ bei Sachkonto:
Folgekosten	€ bei Sachkonto:

Korrespondierende Einnahmen
Weitere Ressourcen

€ bei Sachkonto:

Haushaltsmittel sind auf IPNr.:

bzw. im Budget vorhanden!

Anlagen: Textentwurf der Änderungsverordnung samt Baumschutzkarte (Original im Maßstab 1 : 10000 wird in der Sitzung aufgehängt)

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Erlangen (Baumschutzverordnung)

Art. 1

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Erlangen (Baumschutzverordnung) vom 10.03.1988 i. d. F. vom 09.07.2001 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die genauen Grenzen der geschützten Bereiche sind im einzelnen aus der Baumschutzkarte (Maßstab 1 : 10.000) ersichtlich, die Bestandteil dieser Verordnung ist; maßgeblich sind jeweils die Innenkanten der Grenzlinien der grün markierten Bereiche. Diese Karte wird bei der Stadt Erlangen – Amt für Umweltschutz und Energiefragen – verwahrt und ist während der Dienststunden allgemein zugänglich.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In § 2 Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl 60 durch Zahl 80 ersetzt.

b) In § 2 Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 ersatzlos gestrichen.

c) § 2 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.

d) § 2 Abs. 3 wird zu § 2 Abs. 2.

e) § 2 Abs. 4 wird zu § 2 Abs. 3 und wird durch folgende neue Ziffer c) ergänzt:

c) Bäume in Waldbeständen nach Art. 2 des Bayer. Waldgesetzes, die forstlich genutzt werden.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort entfernt der Zusatz „oder entfernen lässt“ eingefügt.

b) In § 5 Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort beschädigt der Zusatz „oder beschädigen lässt“ und nach dem Wort beeinträchtigt der Zusatz „oder beeinträchtigen lässt“ eingefügt.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Seiten der Stadt Erlangen in Kraft.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/32/LHC

Verantwortliche/r:

Vorlagennummer:
32/001/2010/2

Änderung der Sperrzeitverordnung der Stadt Erlangen - Aufhebung der Ausnahmeregelung während der Bergkirchweih

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	25.02.2010	öffentlich	Einbringung	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	17.03.2010	öffentlich	Gutachten	
Stadtrat	25.03.2010	öffentlich	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Sicherheitsrunde / Polizei, Rechtsabteilung, Stadtreinigung (EB 77), Ältestenrat
Arbeitskreis Innenstadt

I. Antrag

1. Die Ausnahmeregelung in § 1 Abs. 2 der Sperrzeitverordnung der Stadt Erlangen vom 15.12.2006 (Sperrzeitverordnung) ist für die Zeit während der Bergkirchweih aufzuheben.
2. Auf Betriebe, die derzeit gültige Genehmigungen für die Sperrzeitverkürzung nach § 3 Sperrzeitverordnung besitzen, hat die Änderung keinen Einfluss (d.h. betriebsbezogene Sperrzeitverkürzungen werden im bisherigen Umfang auch während der Bergkirchweihzeit gewährt).
3. Während der Zeit der Bergkirchweih ist ferner die Ausschankregelung nach Außen, d.h. der sogenannte Straßenverkauf, für alle Betriebe zu unterbinden (entsprechende Sperrzeitregelung von 02:00 Uhr bis 06:00 Uhr).

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Eine Verbesserung der Situation in der Alt-/Innenstadt im sog. „After-Berg-Zeitraum“ soll durch die neue Sperrzeitregelung erreicht werden. Die Belastungen der Alt-/Innenstadt durch Lärm und Abfall, die bei den Nachfeiern im öffentlichen Raum entstehen, werden reduziert.

Nach Betriebsschluss der Bergkirchweih (= 23:00 Uhr) hat sich in den zurückliegenden Jahren die Situation so eingestellt, dass zahlreiche Personen im Bereich der Innen- und Altstadt bis in die Morgenstunden hinein gefeiert haben. Bei diesen sog. „After-Berg-Feiern“ lagen die Schwerpunkte vor allem im Bereich Martin-Luther-Platz, im Zuge der Hauptstraße, im Bereich Parkplatz Altstadt und im Platzbereich an der Güterhallen- / Hauptstraße. Die Beeinträchtigungen sind nach Feststellungen der Polizei zeitweise derart stark, dass der Straßenzug „Neue Straße / Pfarrstraße“ im Bereich Martin-Luther-Platz für den motorisierten Verkehr zeitweise gesperrt werden musste.

Die Polizeiinspektion Erlangen-Stadt stellt in einer Stellungnahme u.a. fest, dass

- es kein vergleichbares Phänomen wie das der After-Berg-Party's in anderen Städten der Metropolregion gibt
- eine Beeinträchtigung des subjektiven Sicherheitsgefühls der Allgemeinheit durch mehr oder weniger alkoholisierte Menschenmassen gegeben ist

- das Verhältnis polizeilich registrierter Sachverhalte im Mehrjahresvergleich einen gleichbleibenden Trend zeigt, d.h. 1/3 am Berg, 2/3 im Stadtgebiet nach Bergschluss. Die Polizei geht davon aus, dass sich bei Aufhebung der Ausnahmeregelung in der SperrzeitVO
- es sehr kurzfristig zu einer wesentlichen Entlastung der Wohnbevölkerung kommen wird
- positive Auswirkungen auf die herrschende Sicherheitslage und das subjektive Sicherheitsempfinden festzustellen sein werden
- die „Kirchweih der Erlanger“ unbeeinflusst von Nebenschauplätzen wieder ein gutes Stück zu dem wird, was es früher war – ein von Brauchtum und Flair getragenes Familienvolksfest..

Neben der Lärmbelästigung durch feiernde Personen war eine stark zunehmende Verschmutzung im gesamten Innenstadtbereich festzustellen; die Straßenreinigung wurde bei ihrer Reinigungstätigkeit stark beeinträchtigt. Trotz der eingeführten „Pfandregelung“ und der Vorgabe, dass der Straßenverkauf nicht in Glasbehältnissen erfolgen darf, ist ein Rückgang der Verschmutzung nicht eingetreten.

EB 77 begrüßt die Überlegungen zur Aufhebung der Ausnahmeregelung außerordentlich und verspricht sich davon ein rationelleres und ungehindertes Arbeiten ab 4:00 Uhr morgens und weniger Neuverschmutzungen bereits gereinigter Flächen (weniger Schmutz, verbunden mit weniger Zeit- und Arbeitsaufwand).

Auch der fachspartenübergreifende Arbeitskreis Innenstadt kommt in seiner Analyse u.a. zu dem Vorschlag, dass als notwendige ordnungspolitische Maßnahme vor allem die Verlängerung der Sperrzeit in der Innenstadt erforderlich ist.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Sicherheitsrunde hat den Vorschlag gemacht, die Sperrzeitregelung auch während der Zeit der Bergkirchweih - zunächst befristet auf 2 Jahre - einzuführen. Eine Befristung ist aus rechtlichen Gründen jedoch nicht möglich. Jedoch kann jederzeit wieder eine Änderung der Sperrzeitverordnung beschlossen werden, sollte sich die (neue) Regelung nicht bewähren.

Die geltende Ausnahmeregelung in § 1 Abs. 2 Sperrzeitverordnung ist für die Bergkirchweihzeit aufzuheben; zeitgleich ist der sog. Straßenverkauf zu unterbinden.

Der Ältestenrat hat die Empfehlungen in seiner Sitzung am 25. Januar 2010 zur Kenntnis genommen und die Beratung in den Stadtratsgremien veranlasst.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Sperrzeitverordnung ist durch Stadtratsbeschluss (Februar 2010) zu ändern.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€ bei IPNr.:
Sachkosten:	€ bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€ bei Sachkonto:
Folgekosten	€ bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€ bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen	

Haushaltsmittel sind auf IPNr.:

bzw.im Budget vorhanden!

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30/KJE/2302;
III/32/LHC/2363

Verantwortliche/r:
Rechtsabteilung;
Abteilung Ordnung + Gewerbewesen

Vorlagennummer:
30-R/002/2010

Änderung der Sperrzeitverordnung

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	17.03.2010	öffentlich	Gutachten	
Stadtrat	25.03.2010	öffentlich	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

t

I. Antrag

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Erlangen zur Regelung der Sperrzeit von Gaststätten und Vergnügungsstätten (Sperrzeitverordnung) (Anlage 1) wird hiermit beschlossen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Eine Verbesserung der Situation in der Alt-/Innenstadt im sog. „After-Berg-Zeitraum“ soll durch die neue Sperrzeitregelung erreicht werden. Die Belastungen der Alt-/Innenstadt durch Lärm und Abfall, die bei den Nachfeiern im öffentlichen Raum entstehen, werden reduziert.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die von der Verwaltung erarbeitete Änderungsverordnung soll beschlossen werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€ bei IPNr.:
Sachkosten:	€ bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€ bei Sachkonto:
Folgekosten	€ bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€ bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen	

Haushaltsmittel sind auf IPNr.:

bzw. im Budget vorhanden!

Anlagen: Anlage 1 Entwurf der Änderungsverordnung
 Anlage 2 Synopse

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

**Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Erlangen
zur Regelung der Sperrzeit von Gaststätten und Vergnügungsstätten
(Sperrzeitverordnung)**

Die Verordnung der Stadt Erlangen zur Regelung der Sperrzeit von Gaststätten und Vergnügungsstätten (Sperrzeitverordnung) vom 15. Dezember 2006 (Die amtlichen Seiten Nr. 26 vom 28. Dezember 2006) wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„In der Nacht zum 1. Januar ist die in Abs. 1 geregelte Sperrzeit aufgehoben.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Seiten der Stadt Erlangen in Kraft.

<u>Bisheriger Verordnungstext</u>	<u>Neue Fassung</u> Änderungen gekennzeichnet durch Fettdruck und Streichungen
§ 1 Sperrzeitregelung in der Innen-/Altstadt (1) Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten, die im Bereich der Erlanger Innen-/Altstadt liegen, beginnt um 2 Uhr und endet um 6 Uhr. Der Bereich der Erlanger Innen-/Altstadt wird durch folgende Straßenzüge begrenzt: Im Westen: A 73; im Süden: Werner-von-Siemens-Straße, Henkestraße; im Osten: Gebbertstraße (ab Henkestraße), Loewenichstraße, Schillerstraße, Bismarckstraße, Palmsanlage; im Norden: Spardorfer Straße, Essenbacher Straße, Bayreuther Straße. Bei den genannten Begrenzungsstraßen werden beide Straßenseiten vom Geltungsbereich dieser Sperrzeitregelung erfasst. Der Geltungsbereich ist im einzelnen aus dem beigefügten Lageplan (Maßstab 1 : 14.000) ersichtlich, der Bestandteil dieser Verordnung ist. (2) In der Nacht zum 1. Januar sowie während der Bergkirchweih, also jährlich vom Freitag vor Pfingsten bis zum übernächsten Dienstag, ist die in Abs. 1 geregelte Sperrzeit aufgehoben.	§ 1 Sperrzeitregelung in der Innen-/Altstadt (1) Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten, die im Bereich der Erlanger Innen-/Altstadt liegen, beginnt um 2 Uhr und endet um 6 Uhr. Der Bereich der Erlanger Innen-/Altstadt wird durch folgende Straßenzüge begrenzt: Im Westen: A 73; im Süden: Werner-von-Siemens-Straße, Henkestraße; im Osten: Gebbertstraße (ab Henkestraße), Loewenichstraße, Schillerstraße, Bismarckstraße, Palmsanlage; im Norden: Spardorfer Straße, Essenbacher Straße, Bayreuther Straße. Bei den genannten Begrenzungsstraßen werden beide Straßenseiten vom Geltungsbereich dieser Sperrzeitregelung erfasst. Der Geltungsbereich ist im einzelnen aus dem beigefügten Lageplan (Maßstab 1 : 14.000) ersichtlich, der Bestandteil dieser Verordnung ist. (2) In der Nacht zum 1. Januar sowie während der Bergkirchweih, also jährlich vom Freitag vor Pfingsten bis zum übernächsten Dienstag, sowie während der Bergkirchweih, ist die in Abs. 1 geregelte Sperrzeit aufgehoben.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
II und III

Verantwortliche/r:
Herr Beugel / Frau Wüstner

Vorlagennummer:
30/004/2010

Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern (TBN); hier: Vertretung der Stadt Erlangen

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	17.03.2010	öffentlich	Gutachten	
Stadtrat	25.03.2010	öffentlich	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Die Funktion des Verbandsrats wird für die Zeit vom 01.06.2010 bis 31.05.2016 dem bisherigen Verbandsrat, Herrn Richard Großhauser, Geschäftsführer der Erlanger Schlachthof GmbH, übertragen.
2. Die Funktion der stellvertretenden Verbandsrätin wird für die Zeit vom 01.06.2010 bis 31.05.2016 Frau Dr. Jutta Bauer, der Leiterin des städtischen Amtes für Veterinärwesen und gesundheitlichen Verbraucherschutz übertragen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Stadt Erlangen ist Mitglied im Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern, einer von (nur noch) 7 Tierkörperbeseitigungsanstalten in ganz Bayern. Satzungsgemäß hat die Stadt Erlangen 2 Stimmen in der Verbandsversammlung. Sie wird durch einen Verbandsrat, bzw. dessen Stellvertretung vertreten. Für die Zeit ab 01.06.2010 ist erneut zu befinden.

Die Geschäfte des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern werden über die Geschäftsstelle im LRA Bamberg geführt. Für den Betrieb steht die Tierkörperbeseitigungsanstalt Walsdorf bei Bamberg zur Verfügung.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Der Beschluss des Stadtrates Erlangen vom 29.04.2004 für die Vertretung der Stadt ging von einer Bestellung des Herrn Richard Großhauser für die Zeit vom 01.06.2004 bis 31.05.2010 als Verbandsrat, bzw. Frau Elfriede Vittinghoff als stellvertretende Verbandsrätin aus.

Es wird vorgeschlagen, die Bestellung von Herrn Richard Großhauser zum Verbandsrat bis zum 31.05.2016 fortzuführen.

Für die Funktion der stellvertretenden Verbandsrätin wird für die Zeit vom 01.06.2010 bis 31.05.2016 Frau Dr. Jutta Bauer, Ltd. Veterinärdirektorin vorgeschlagen.

Die bisherige stellvertretende Verbandsrätin Frau Elfriede Vittinghoff steht nicht mehr zur Verfügung (Ruhestandsversetzung in der anstehenden Amtsperiode).

3. **Prozesse und Strukturen**

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die benannten Personen haben ihr Einverständnis zur Übernahme der Aufgabe erklärt.

4. **Ressourcen**

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€ bei IPNr.:
Sachkosten:	€ bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€ bei Sachkonto:
Folgekosten	€ bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€ bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen	

Haushaltsmittel sind auf IPNr.: bzw. im Budget vorhanden!

Anlagen:

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
IV/RDB

Verantwortliche/r:
Herr Dr. Dieter Rossmeissl

Vorlagennummer:
IV/004/2010/1

Einführung einer Kulturtax; Fraktionsantrag Erlanger Linke-Nr. 001/2010 vom 04.01.2010 und SPD-Fraktionsantrag-Nr. 006/2010 vom 26.01.2010

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	17.03.2010	öffentlich	Gutachten	
Stadtrat	25.03.2010	öffentlich	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. **Variante A:** Zur Stärkung der kulturellen Angebote und damit der Attraktivität Erlangens beantragt die Stadt bei der Regierung von Mittelfranken die Genehmigung für eine „Kulturtaxe“ in Höhe von 1 € je Übernachtung. Eine entsprechende Satzung ist dem Stadtrat zur Beratung vorzulegen.

Variante B: Eine Kulturtaxe wird nicht erhoben

2. Die Fraktionsanträge Erlanger Linke-Nr. 001/2010 und SPD-Nr. 006/2010 sind damit abschließend bearbeitet

II. Begründung

Seit der Senkung der Mehrwertsteuer für Übernachtungen im Hotel- und Gaststättengewerbe von 19 % auf 7 % wird in etlichen Städten die Einführung einer „Kulturtaxe“ diskutiert. Damit soll einerseits der Bedeutung der Kultur für den Tourismus Rechnung getragen werden und andererseits durch Stützung der kulturellen Angebote das Tourismusgeschäft belebt werden.

Die Idee einer Kulturabgabe wurde zunächst vom Essener Oberbürgermeister Reinhard Paß entwickelt und bald darauf in unterschiedlichen Städten von verschiedenen politischen Gruppierungen aufgenommen.

In Köln hat der Hauptausschuss des Rates im Januar mit den Stimmen von SPD und Grünen beschlossen, dass künftig 5 % des Übernachtungspreises, der in Kölner Hotels bezahlt wird, als Kulturabgabe in die Stadtkasse fließen. Dies wird ausdrücklich auch damit begründet, dass durch die vom Bund beschlossenen Steuerentlastungen der Stadt jährlich Millionenbeträge verloren gehen. SPD-Fraktionschef Martin Börschel erklärte dazu: „Besser die Hoteliers geben einen Teil ihres Steuergeschenkes an die Kölner Bürgerinnen und Bürger zurück, als dass wir KiTa-Gebühren erhöhen oder Schwimmbäder schließen.“ Der Deutsche Kulturrat hat die Kölner Pläne ausdrücklich begrüßt. Es müsse freilich sichergestellt sein, dass die zusätzlichen Mittel tatsächlich der Kultur zufließen, und nicht „im großen schwarzen Loch des kommunalen Haushalts“ verschwinden.

In Trier hat die CDU-Fraktion die Einführung einer Kulturtaxe beantragt und im Januar

beschlossen. Hier wird pro Nacht und Besucher 1 € für die Kulturarbeit der Stadt erhoben. CDU-Fraktionschef und MdL Berti Adams erklärt dazu auf seiner Homepage (22. Januar 2010): „Kulturelle Events wie die Antikenfestspiele können besser unterstützt werden, ebenso Ausstellungen und andere kulturelle Veranstaltungen, und die Arbeit der Tourismuswerbung könnte deutlich verbessert werden. Gegenwärtig müssen viele kulturelle Einrichtungen jeden Cent mehrmals umdrehen. ... Es soll auf jeden Fall eine Zweckbindung der Einnahmen geben: die Mittel dürfen nicht in den allgemeinen Haushalt zur Schuldentilgung fließen, sondern sie sollen zweckgebunden werden für kulturelle und tourismusfördernde Maßnahmen.“ Der Trierer Stadtrat hat am 28. Januar 2010 dem CDU-Antrag zugestimmt. Die Verwaltung soll jetzt eine entsprechende Satzung ausarbeiten.

In Weimar wird für Übernachtungen von Besuchern ab dem 18. Lebensjahr 2 € pro Nacht von den Hotels erhoben, die über 50 Zimmer (und mehr) verfügen, bis 49 Zimmer 1 €. In Erfurt wird seit Januar 2010 ebenfalls die Einführung einer Kulturtaxe in Höhe von 3 € pro Übernachtung geprüft.

In Erlangen ist die Zahl der Übernachtungen von 1997-2007 von 340.000 auf inzwischen über 450.000 Übernachtungen angestiegen. Nach Auskunft der Stadtführerinnen kommt etwa ein Drittel der Gäste speziell nach Erlangen, um sich die Stadt und ihre kulturellen Einrichtungen anzusehen. Der Erlanger Tourismus- und Marketingverein hat in den letzten 10 Jahren bei seinen Stadtführungen eine jährliche Steigerung von 10 % zu verzeichnen.

Die Erlanger Nachrichten meldeten am 15. Januar 2010: „Vor allem mit Hilfe der Kultur möchte Erlangen in Zukunft attraktiver für Touristen werden und das Sinken der Übernachtungszahlen in Hotels und Pensionen nach oben korrigieren. Die ETM wird mit dem Ziel zitiert, „jenseits von Kongressen und Abstechern von Geschäftsleuten zu den Erlanger Firmen mehr Privatreisende anzulocken“. Dadurch soll es gelingen, die Grenze von 500.000 Übernachtungen zu überschreiten.

Bei Einführung einer Kulturtaxe in Erlangen könnten so 450.000 – 500.000 € jährliche Mehreinnahme zum Ausbau der kulturellen Angebote und damit der Attraktivität der Stadt erzielt werden.

Die Einführung einer Kulturtaxe ist nach Aussage von Referat III/30 grundsätzlich möglich. Zu einer 5 %igen Abgabe, wie sie in Köln angestrebt wird, führt das Rechtsamt aus: „In Bayern ist eine derartige Abgabe nur als Steuer i.S.d. Art.3 KAG denkbar mit der Folge, dass eine Verwendung nicht zweckgebunden erfolgt.“ Zudem bedarf die Satzung, welche die Erhebung regelt, gem. Art. 2 Abs. 3 KAG der Genehmigung durch die Regierung von Mittelfranken. „Dabei wird vor der Genehmigung geprüft, ob die Steuer öffentliche Belange, insbesondere volkswirtschaftliche oder steuerliche Interessen des Staates, beeinträchtigt. Angesichts des Umstandes, dass mit einer Steuer auf Hotelübernachtungspreise die zum 1. 1. 2010 geltende Umsatzsteuerermäßigung teilweise ‚abgeschöpft‘ würde, ist eine Genehmigung fraglich.“

Der Hinweis auf die fehlende Zweckbindung einer Steuer steht der Erhebung einer „Kulturtaxe“ nicht im Weg, da so zwar die Erhebung nicht zweckgebunden erfolgt, der Stadtrat jedoch im Innenverhältnis eine entsprechende Zweckbindung beschließen kann. Relevant erscheint dagegen der Hinweis, dass eine Kulturtaxe die politisch gewollte Steuerermäßigung für das Hotelgewerbe – unabhängig von der verbreiteten Kritik an deren volkswirtschaftlichen Nutzen – nicht konterkarieren dürfe. Eine Abgabe in Höhe von 5 % nach Kölner Vorbild erscheint für Erlangen darüber hinaus auch angesichts der Mischung von Tourismus- und Geschäftsreisenden zu hoch.

Sinnvoll wäre im Hinblick auf die finanzielle Gesamtsituation und den hohen Anteil von Kultur an der Attraktivität der Stadt, die wiederum dem Übernachtungsgewerbe zugute kommt, eine Abgabe nach Weimarer und Trierer Vorbild in Höhe von 1 € pro Übernachtung, der durch die Übernachtungsbetriebe abzuführen ist. Dadurch würde auch eine zu hohe Belastung des Hotelgewerbes vermieden.

Die von Referat IV im KFA am 03.03.2010 vorgeschlagene Variante A wurde dort mit 5 : 7 abgelehnt.

Anlagen:

Fraktionsantrag Erlanger Linke 001/2010 vom 04.01.2010

Fraktionsantrag SPD-Nr. 006/2010 vom 28.01.2010

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Fraktionsantrag gemäß § 28 GeschO

Eingang: 04.01.2010

Antragsnr.: 001/2010

Verteiler: OBM, BM, Fraktionen

Zust. Referat: IV/Dr. Rossmeissl

mit Referat:

erlanger linke

Fraktion Erlanger Linke

Rathausplatz 1, 91052 Erlangen
Zimmer 127

Büro: Montags 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Und nach Vereinbarung

tel 09131/86-1789

fax 09131/86-1791

e-mail: erlanger-linke@stadt.erlangen.de

<http://www.erlanger-linke-stadtrat.de/>

www.twitter.com/erlangerlinke

Erlangen, den 23.12.2009

Herrn Oberbürgermeister

Dr. Siegfried Balleis

Rathausplatz 1

Erlangen, 91052

Antrag: Einführung einer Kulturtax

Sehr geehrter Herr Dr. Balleis,
hiermit beantragen wir die Einführung einer Kulturtax bei Hotelübernachtungen in Höhe von 5% des Übernachtungspreises

Begründung:

Nachdem Hoteleigner nun nur noch 7% statt 19% Mehrwertsteuer entrichten müssen, soll angesichts der Finanzkrise im Haushalt der Stadt Erlangen die Kultur nicht zusammengestrichen werden.

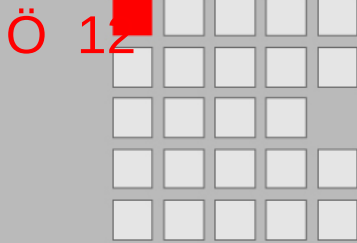
Die Hotels der Stadt leben auch davon, dass Erlangen viel für den Tourismus getan hat und tut. Dazu gehört ein reichhaltiges kulturelles Angebot, viele Museen und Sehenswürdigkeiten. Durch die vom Bund (und maßgeblich von der CSU geforderte) beschlossenen Steuerentlastungen der Hoteleigentümer verliert die Stadt wieder einmal viel Geld. Es ist besser, die Hoteliers geben einen Teil ihres Steuergeschenkes an die Erlanger Bürgerinnen und Bürger zurück, als dass die Kita-Gebühren erhöht werden oder Schwimmbäder geschlossen werden müssen um kulturelle Einrichtungen zu erhalten.

Vielen Dank und,

Mit freundlichen Grüßen

Frank Heinze

Stadtrat



Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Siegfried Balleis
Rathaus
91052 Erlangen

Fraktionsantrag gemäß § 28 GeschO

Eingang: 28.01.2010

Antragsnr.: 006/2010

Verteiler: OBM, BM, Fraktionen

Zust. Referat: IV/Hr. Dr. Rossmeissl

mit Referat:

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
Telefon 09131 862225
Telefax 09131 862181
e-Mail spd@erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

Antrag zur Kulturabgabe in Erlangen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die derzeit laufenden Haushaltsberatungen in Erlangen offenbaren die dramatische Haushaltslage. Aufgrund der Wirtschaftskrise fehlt in unserer Stadt das Geld für viele wichtige, unter anderem kulturelle Ausgaben. Aufgrund des haushaltspolitisch selbstmörderischen und wirtschaftspolitisch unsinnigen (Umsatz-)Steuergeschenkes der Schwarz-Gelben Regierung an die Hotellerie schwimmt die Branche derzeit so im Geld, dass diese reichlich davon an die Regierungsparteien als Spende geben kann. Unsere Stadt hat Unterstützung mindestens ebenso notwendig. Unsere Stadt muss einen guten Teil des Steuergeschenkes mitbezahlen! Zudem trägt das Erlanger Kulturleben (Comicsalon, Poetenfest, Theater Erlangen, etc.) dazu bei, Übernachtungsgäste anzuziehen. Daher ist es recht und billig, wenn die Hotels etwas von dem unverhofften Geldsegen an die Stadt zurückgeben, um das kulturelle Leben weiterhin zu erhalten. Unsere Stadt darf nicht der Verlierer im Schwarz-Gelben Koalitionspoker sein!

Selbst die CDU-geführte Verwaltung in Trier erwägt in diesem Zusammenhang als Lösung eine „Kultursteuer“ oder „Bettensteuer“. Deshalb fordert die SPD-Stadtratsfraktion eine „Kulturabgabe“ zum Beispiel nach Kölner Vorbild hier in Erlangen einzuführen. Die Verwaltung der Stadt Erlangen wird beauftragt, die Möglichkeit der Einführung einer „Kulturabgabe“ auch in Erlangen zu prüfen und – soweit diese möglich ist – deren Einführung voranzutreiben.

Mit freundlichen Grüßen

Florian Janik
Fraktionsvorsitzender

Ursula Lanig
Sprecherin für Kultur

Wolfgang Vogel
Sprecher für Arbeit und Wirtschaft

f.d.R. Saskia Coerlin
Geschäftsführerin der SPD-Fraktion

Datum
26.01.2009

AnsprechpartnerIn
Saskia Coerlin

Durchwahl
09131 862225

Seite
1 von 1

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/PRP/T. 1037

Verantwortliche/r:
UOA

Vorlagennummer:
PRP/005/2010

Röthelheimpark: Herstellung der Frei- und Spielfläche Marie-Curie-Straße; hier: Beschluss der Entwurfsplanung

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss/Werkausschuss EB77	16.03.2010	öffentlich	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	17.03.2010	öffentlich	Gutachten	
Stadtrat	25.03.2010	öffentlich	Beschluss	
Kultur- und Freizeitausschuss	28.04.2010	öffentlich	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

Ref. VI, PRP, 66, 66-1, 37, EB 77, 412 (Spielplatzbüro), Investor

I. Antrag

1. Die vorliegende Entwurfsplanung zur Herstellung der Frei- und Spielfläche Marie-Curie-Straße wird gebilligt.
2. Der Auftrag an die Verwaltung zur Erstellung der Ausführungsplanung wird erteilt.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Im Zuge der Aufsiedlung des Röthelheimparks und dem damit verbundenen Ausbau der Infrastruktur soll die Frei- und Spielfläche Marie-Curie-Straße hergestellt werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Verwaltung wird beauftragt, für die Frei- und Spielfläche Marie-Curie-Straße entsprechend der Entwurfsplanung eine Ausführungsplanung erstellen zu lassen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Planung wird im beiliegenden Erläuterungsbericht ausführlich dargestellt.

Sachlage/ Anlass

Derzeit laufen die Vorbereitungen für die Bebauung des Quartiers Marie-Curie-Straße an. Außerdem werden von der Projektgruppe Röthelheimpark derzeit Erschließungsvereinbarungen erarbeitet, welche sowohl die Herstellung der Wege als auch die Herstellung der Frei- und Spielfläche betreffen. Gemäß den Beschlüssen zum Frei- und Spielflächenkonzept (UVPA 17.03.2009) und dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplan „Marie-Curie-Straße“ Nr. 377 (Stadtrat 29.10.2009) ist im Bereich südlich der Wohnbebauung eine Frei- und Spielfläche vorgesehen. Die Freianlage soll zur Nutzungsaufnahme der Wohngebäude an der Marie-Curie-Straße fertig gestellt sein. Der

geplante Fertigstellungstermin ist für das Frühjahr 2011 vorgesehen.

Lage

Die Frei- und Spielanlage liegt zwischen der Paul-Gordan-Straße und reicht über die Helene-Richter-Straße bis an die Marie-Curie-Straße heran. Sie wird künftig zwischen der geplanten Bürobebauung an der Allee am Röthelheimpark und der geplanten Wohnbebauung an der Marie-Curie-Straße liegen. Die Breite beträgt nahezu durchgehend ca. 28m. Die Fläche beträgt insgesamt ca. 5.350m².

Ausstattung

Es soll hier eine parkartige Freifläche mit integrierter Spielfläche und Quartiersplatz entstehen (analog dem Platz im Siedlungsmodell an der Luise-Kiesselbach-Straße). Ferner soll auf dem Freibereich zwischen Helene-Richter-Straße und Marie-Curie-Straße ein großzügiger Spielbereich für alle Altersgruppen entstehen. Zudem integriert die Freianlage den bereits erstellten Kletterturm des DAV.

Begrünung

Die gesamte Freianlage soll durch eine großzügige Begrünung geprägt werden. Vorgesehen ist die Pflanzung von amerikanischen Eichen (lat: Quercus rubra). Diese Baumart hat sich im Stadtteil Röthelheimpark als besonders langlebig bewährt. Die Bäume werden bis zu 25m hoch.

Entlang der Südgrenze sind Säulenhainbuchen (lat: Carpinus betulus 'Frans Fontaine') vorgesehen. Diese bilden gegenüber der südlich gelegenen gewerblichen Nutzung einen Abschluss und erreichen mit ca. 10-15 m Höhe und einer Breite von ca. 4 m dennoch an dieser grenznahen Stelle eine vertretbare Größe.

In einzelnen Baumgruppen werden entlang der Nordgrenze säulenförmig wachsende Zierkirsche gepflanzt (lat: Prunus serrulata 'Amanogawa'). Diese bilden gegenüber der nördlich gelegenen Wohnnutzung einen Abschluss und bleiben mit Höhe 4-7 m Höhe und einer Breite bis 2 m dennoch unterhalb nachbarschützender Größen, so dass eine Beeinträchtigung der Wohnnutzung ausgeschlossen werden kann.

Die Freianlage selbst wird in mehrere thematisch getrennte Segmente aufgeteilt:

Im Osten liegt der Quartiersplatz,
danach folgen drei Felder mit verschieden intensiver Spielnutzung
unmittelbar an der Helene-Richter-Straße liegt der Kletterturm des DAV und
im Westen findet die Freianlage ihren Abschluss mit einer Spielwiese.

Innerhalb der Freianlage selbst werden die einzelnen Felder mit Hecken zониert.

Quartiersplatz

Am östlichen Rand ist ein Quartiersplatz vorgesehen, welcher neben einer befestigten Platzfläche eine großzügige Sandspielfläche mit Wasserspielbereich bieten wird. Zudem ist eine Pergola als Verweilbereich vorgesehen. Die Oberflächengestaltung wird sich an den im Röthelheimpark vorhandenen Standards orientieren und teilweise als Pflasterfläche, teils als Asphaltfläche erstellt werden. Die Pergola ist als transparente Stahlkonstruktion mit Holzlamellen geplant. Unmittelbar hinter der Pergola werden Fahrradständer angeboten.

Wegesystem

Die Freianlage ist sowohl an die Wege innerhalb des Wohnquartiers Marie-Curie-Straße als auch an die stadtteilweiten Wege angeschlossen und verbindet somit die Frei- und Spielfläche unabhängig von den Strassen mit den Wohnbereichen. Die Wege sind grundsätzlich als Fußwege geplant und können auch von Fahrradfahrern genutzt werden. Die Wege dienen zugleich als Feuerwehraufstellfläche. Sie stellen die Brandschutzerschließung des Wohnquartiers Marie-Curie-Straße sicher. Die Wege werden als Betonpflasterbelag mit der Bauklasse 4 vorgesehen. Eine Befahrbarkeit im Gefahren-

bzw. Brandfall ist damit sichergestellt.

Beleuchtung

Die Beleuchtung der Freianlage erfolgt entsprechend dem Standard des Röthelheimparks. Vorgesehen ist die Beleuchtung des in Ost-West-Richtung verlaufenden Fußweges sowie des Anschlusses des Weges an die Wohnwege des Wohnquartiers.

Spielangebot

Es ist ein Spielangebot für Kinder verschiedener Altersgruppen vorgesehen. Vorgesehen sind eine größere Kletter- und Spielkombination (z.B. Kletterturm) sowie z.B. Kletter-, Rutschkombination, Federtier, Sandkasten, Babyschaukel, Doppelschaukel, Karussell, Reckstangen.

Im Bereich des Quartiersplatzes soll mit Nutzungsaufnahme der Wohnbebauung eine Sandfläche mit Wasserspielbereich fertig gestellt sein. Die übrigen Spielangebote werden innerhalb der dafür vorgesehenen Flächen vom Spielplatzbüro gemeinsam mit den Anwohnern sowie dem Eigenbetrieb Stadtgrün (EB 77) und der PRP entwickelt.

Kostenplanung

Für die gesamte geplante Frei- und Spielanlage Marie-Curie-Straße sind derzeit insgesamt Kosten in Höhe von ca. 430.000 EURO brutto eingeplant. Diese verteilen sich folgendermaßen:

Maßnahme	Fläche in m²	Kosten in EURO brutto
Wege	1.234	60.000
Grünflächen mit Bepflanzung und Quartiersplatz	Heckenfläche 1.716 Rasenfläche 1.888 Fläche Quartiersplatz 529	180.000
Pergola	-	30.000
Wasserspiel	-	20.000
Spielgeräte, Anlage Spielflächen	-	140.000
Gesamt	5.367	430.000
Kostenbeteiligung Investor		340.000
Belastung Treuhandkonto		90.000

Die Kostenbeteiligung des Investors bezieht sich auf die Käufer der nördlich angrenzenden Grundstücke. Die Beteiligung erfolgt zum einen für die Erschließung, da der zweite Rettungsweg für die nördlich liegenden Gebäude teilweise über die öffentliche Grünfläche sichergestellt wird, zum anderen als Ablöse für die Spielanlage, da die Gebäude über keine eigenen Spielanlagen verfügen.

Weiteres Vorgehen

Der Eigenbetrieb Stadtgrün (EB 773) wird beauftragt, die Ausführungsplanung für die Freianlagen und die Pergola zu erstellen.

Das Tiefbauamt wird beauftragt, die Ausführungsplanung für die Fußwege zu erstellen.

Parallel zu den Hochbaumaßnahmen im Quartier Marie-Curie-Straße wird im Herbst 2010 die Fußwegeverbindung provisorisch hergestellt (Erstellen des Unterbaus mit Asphaltdecke). Nach Fertigstellung der Gebäude nördlich der Freifläche werden die beiden östlichsten Segmente (Quartiersplatz und Spielwiese) sowie die Wege weitgehend hergestellt. Außerdem werden alle erforderlichen Bodenvorbereitungen für die gesamten Baumpflanzungen erstellt.

Die beiden Segmente weiter westlich werden nach Fertigstellung der übrigen Hochbauten im Quartier zeitnah hergestellt.

Das westlichste Segment wird als letztes zum Abschluss der Maßnahme hergestellt.

Sobald die Nutzung in den Wohngebäuden aufgenommen wurde, werden die übrigen Spielangebote innerhalb der dafür vorgesehenen Flächen vom Spielplatzbüros gemeinsam mit den Anwohnern sowie dem Eigenbetrieb Stadtgrün (EB 77) und der PRP entwickelt.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Gesamtbelastung 90.000 € bei HHSt.

Treuhandkonto

Jährliche Folgekosten

Gehwege 1.000 €

Grünflächen: 19.000 € bei HHSt.

Korrespondierende Einnahmen Einnahmen aus bei HHSt.

Grundstücksverkäufen

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel sind auf dem Treuhandkonto vorhanden.

Anlagen: Anlage 1 – Lage im Stadtteil
Anlage 2 – Gesamtplanung Ostteil
Anlage 3 – Gesamtplanung Westteil
Anlage 4 – Detailplan Quartiersplatz
Anlage 5 – Schnitte
Anlage 6 – Perspektive

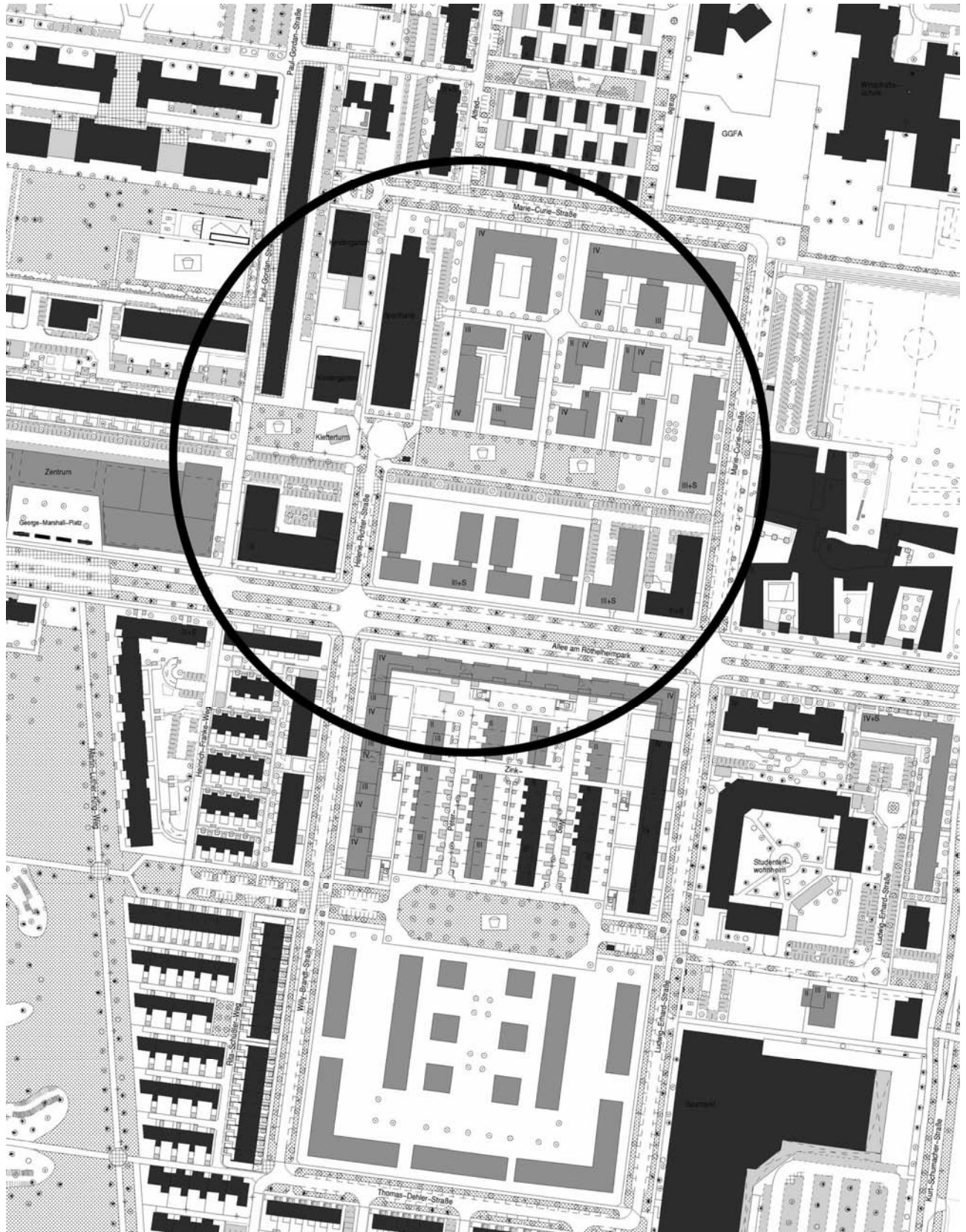
III. Abstimmung

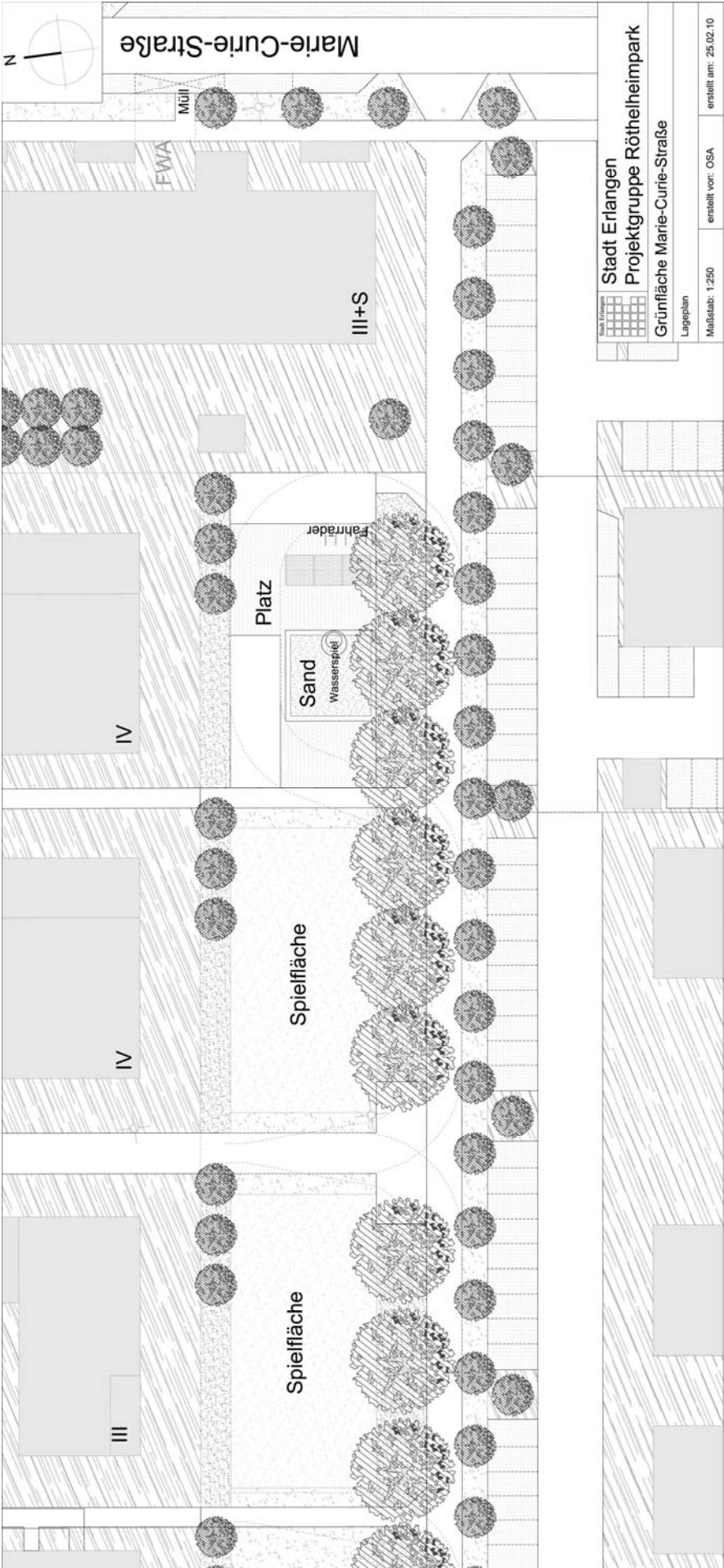
siehe Anlage

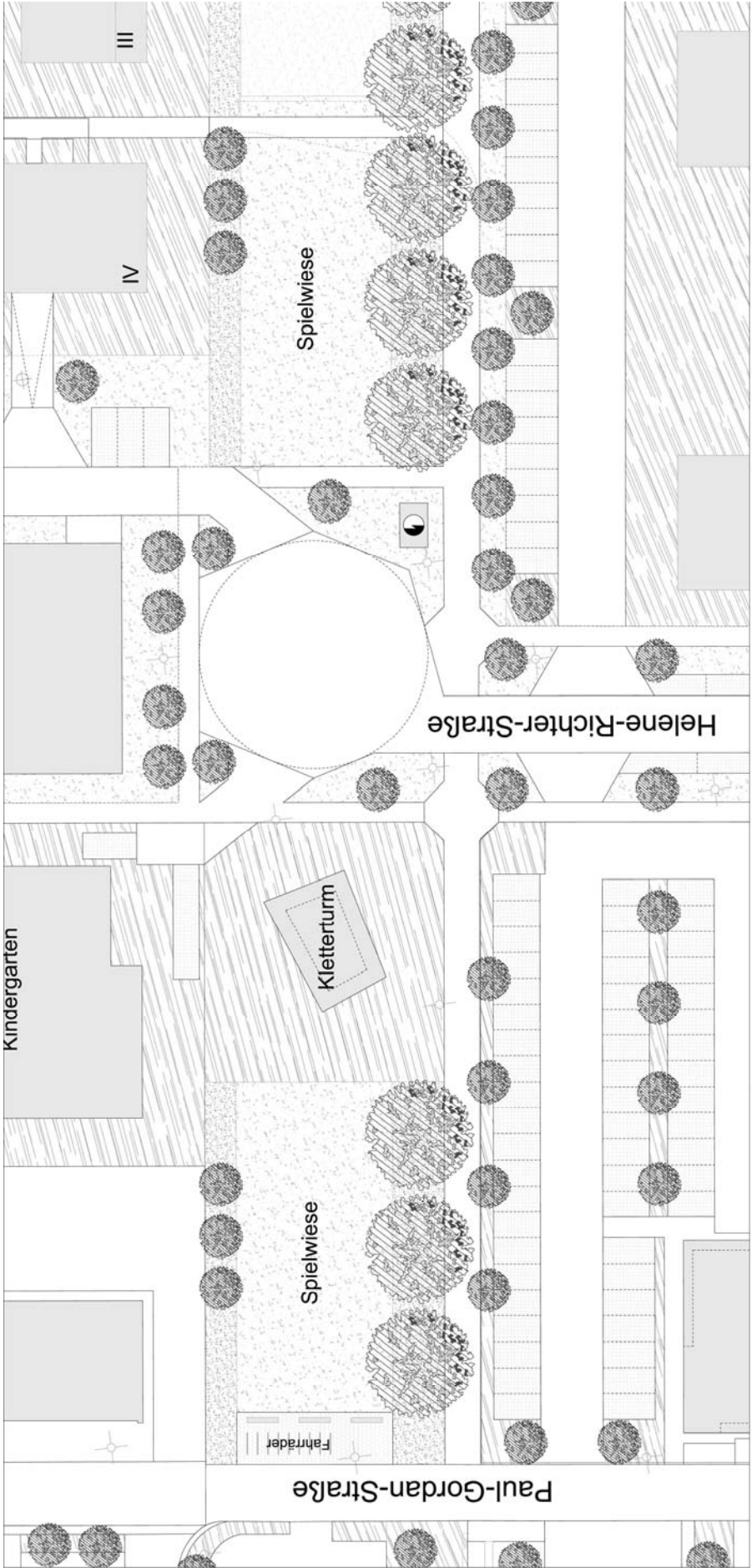
IV. Beschlusskontrolle

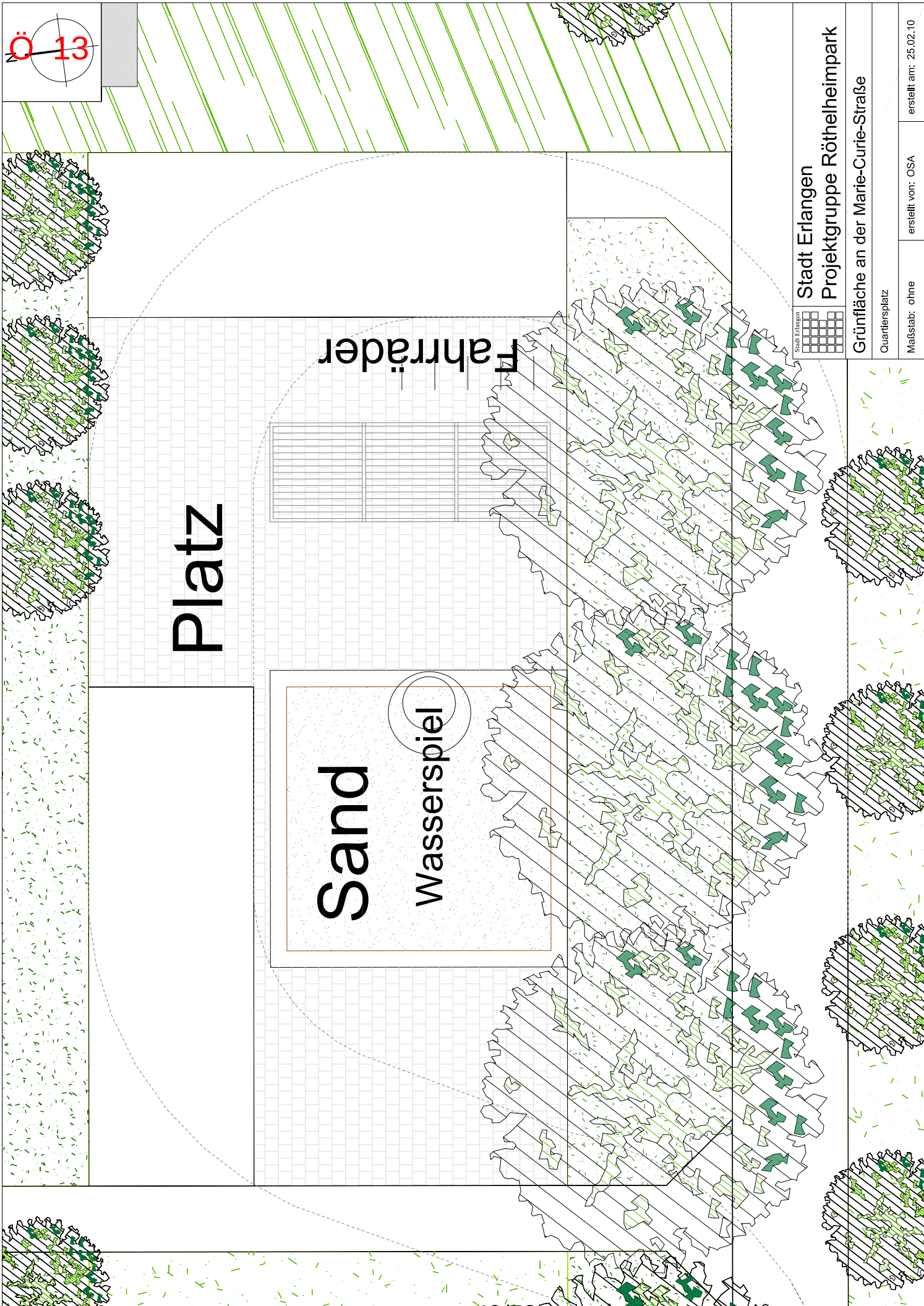
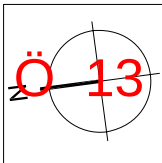
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang









Stadt Erlangen
Projektgruppe Röthelheimpark

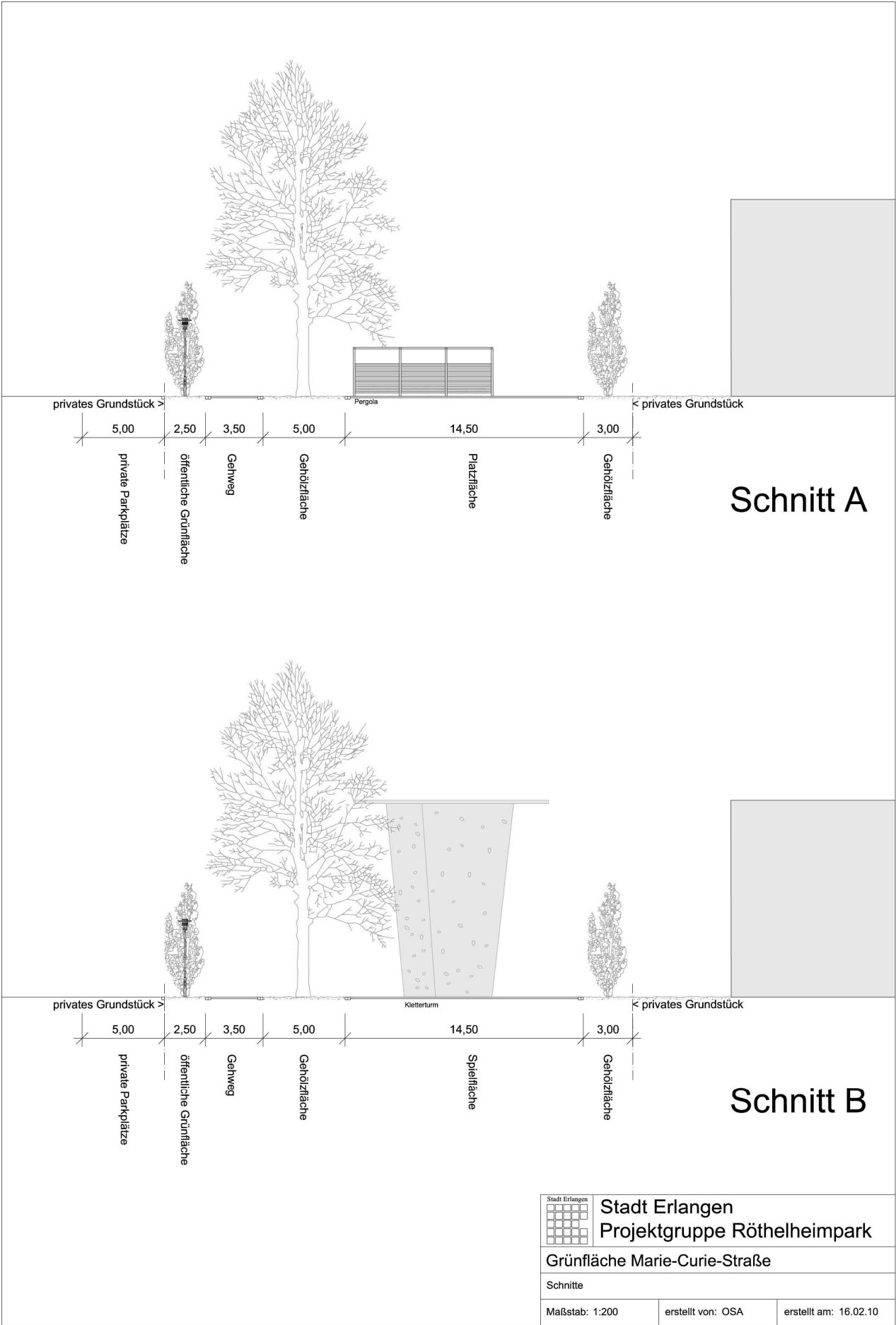
Grünfläche an der Marie-Curie-Straße

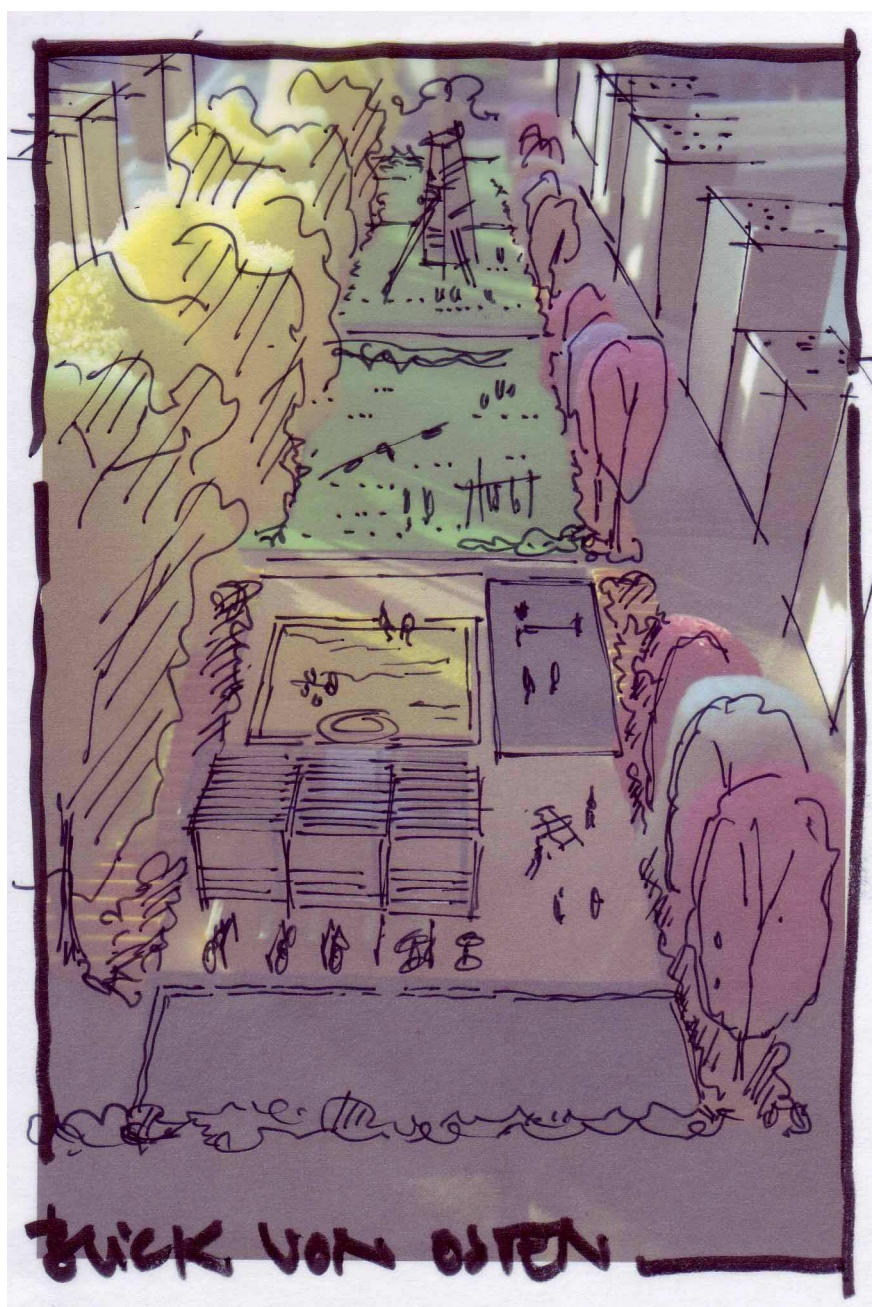
Quartiersplatz

Maßstab: ohne

erstellt von: OSA

erstellt am: 25.02.10





Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/61 T. 1322

Verantwortliche/r:
Abt. Vermessung und Bodenordnung

Vorlagennummer:
612/001/2010

**Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlungen und die Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (GutachterausschussV);
hier: Wiederberufung und Erstberufung von ehrenamtlichen Gutachtern
innerhalb des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Bereich der
kreisfreien Stadt Erlangen**

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	17.03.2010	öffentlich	Gutachten	
Stadtrat	25.03.2010	öffentlich	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
keine

I. Antrag

Der Wiederberufung und Erstberufung von Mitgliedern des Gutachterausschusses für Grundstückswerte wird zugestimmt.

Gemäß § 2 Abs.1 i.V. mit § 3 Abs.1 Satz 1 und Abs. 3 GutachterausschussV erfolgen folgende personelle Veränderungen im Bereich des Gutachterausschusses:

a) Wiederberufung:

Frau Sieglinde Artmann-Schmid

Frau Artmann-Schmid gehört dem Ausschuss seit dem 01.01.2002 an. Sie war bisher öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für die Bewertung von Mieten und Pachten. Diese Bestellung wird auf eigenen Wunsch nicht mehr verlängert. Stattdessen wird sich ihre Tätigkeit schwerpunktmäßig auf die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken ausrichten. Eine Zertifizierung dazu strebt sie im ersten Halbjahr 2010 an.

Frau Artmann-Schmid wird erneut und rückwirkend zum **01.01.2010** für die Dauer von 4 Jahren in den Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich der kreisfreien Stadt Erlangen berufen.

b) Erstberufung:

Herr Dipl.-Ing. (FH) Stefan Kindler

Herr Kindler ist seit Mai 2009 von der IHK Oberfranken als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken bestellt. Herr Kindler ist Kaufmann und Architekt und seit 1998 auch beim Stadtbauamt der Stadt Forchheim angestellt. In seinen Tätigkeitsbereich fällt dort ebenfalls die Wertermittlung von bebauten und unbebauten Grundstücken.

Herr Kindler wird erstmals vom **01.04.2010** an für die Dauer von 4 Jahren in den Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich der kreisfreien Stadt Erlangen berufen.

Die Mitglieder sind mit den jeweils personenbezogenen Vorgängen den Gutachterausschuss betreffend einverstanden.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gutachterausschusses ist die Wiederberufung von Mitgliedern jeweils auf die Dauer von vier Jahren (mit Wiederholungsmöglichkeit) erforderlich. Neuberufungen, insbesondere die von öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen, dienen der Qualitätssicherung durch Besetzung mit hochqualifizierten Gutachtern.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Gemäß § 2 Abs.1 i.V. mit § 3 Abs.1 Satz 1 und Abs. 3 GutachterausschussV sollen die notwendigen personellen Veränderungen im Bereich des Gutachterausschusses vollzogen werden. Der Gutachterausschuss der Stadt Erlangen besteht aus 18 Mitgliedern, von denen derzeit 11 Mitglieder als hauptberufliche Sachverständige in der Grundstückswertermittlung tätig sind.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die notwendigen personellen Änderungen im Gutachterausschuss der kreisfreien Stadt Erlangen werden durch Beschluss wirksam.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€ bei IPNr.:
Sachkosten:	€ bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€ bei Sachkonto:
Folgekosten	€ bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€ bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen	

Haushaltsmittel sind auf IPNr.: bzw. im Budget vorhanden!

Hinweis: GutachterausschussV bleibt unverändert seit 01.05.2005
(Auszug auf Anfrage bei Amt 61/ 612 erhältlich)

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Einladung -öffentlich-	1
------------------------	---

Vorlagendokumente

TOP Ö 5.1 Übertragung von Führungspositionen auf Probe für Amts-, Schul- und We	
Mitteilung zur Kenntnis 111/005/2010	3
TOP Ö 6 Altersteilzeit	
Beschlussvorlage 111/006/2010	6
TOP Ö 7 Antrag der Fraktion Erlanger Linke Nr. 191/2009 - Beitritt zum Städte	
Beschlussvorlage 13-3/001/2010	10
Anlage 1 Strategy Cities for Children 13-3/001/2010	13
Anlage 2 Arbeitsgruppen und Netzwerkmitglieder 13-3/001/2010	19
Anlage 3 Antrag Fraktion Erlanger Linke Nr. 191-2009 13-3/001/2010	22
TOP Ö 8 Änderung der Baumschutzverordnung der Stadt Erlangen; hier: Beteiligung	
Beschlussvorlage 30-R/001/2010	24
Anlage 1 Änderungsverordnung_Baumschutz 30-R/001/2010	27
TOP Ö 9 Änderung der Sperrzeitverordnung der Stadt Erlangen - Aufhebung der Aus	
Beschlussvorlage 32/001/2010/2	28
TOP Ö 10 Änderung der Sperrzeitverordnung	
Beschlussvorlage 30-R/002/2010	31
Anlage_1_SperrzeitVO_Änd 30-R/002/2010	33
Anlage_2_SperrzeitVOGegenüberstellung 30-R/002/2010	34
TOP Ö 11 Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern (TBN); hier: Vertretung	
Beschlussvorlage 30/004/2010	35
TOP Ö 12 Einführung einer Kulturtax; Fraktionsantrag Erlanger Linke-Nr. 001/201	
Beschlussvorlage IV/004/2010/1	37
Antrag Nr. 001/2010 Erlanger Linke Einführung einer Kulturtaxe IV/004	40
Antrag Nr. 006/2010 SPD Kulturabgabe IV/004/2010/1	41
TOP Ö 13 Röthelheimpark: Herstellung der Frei- und Spielfläche Marie-Curie-Stra	
Beschlussvorlage PRP/005/2010	42
Anlage 1: Lage im Stadtteil PRP/005/2010	46
Anlage 2: Gesamtplanung Ostteil PRP/005/2010	47
Anlage 3: Gesamtplanung Westteil PRP/005/2010	48
Anlage 4: Detailplan Quartiersplatz PRP/005/2010	49
Anlage 5: Schnitte PRP/005/2010	50
Anlage 6: Perspektive PRP/005/2010	51
TOP Ö 14 Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlungen und d	
Beschlussvorlage 612/001/2010	52

Inhaltsverzeichnis	54
--------------------	----